

AMTSBLATT

des KREISES BUSK.

XIX. Teil, ausgegeben u. versendet am 1. Juni 1918.

551.

Neuwahlen zur Kreisvertretung.

In Ergänzung der Kundmachung des hiesigen Amtsblattes vom 1. März 1918 Teil XVIII Punkt 535 wird zur allgemeinen Kenntnis folgendes mitgeteilt:

Auf Grund der am 14. April im Sinne der Verordnung des MGG. B. Z. Ch. Nr. 924 vom 20. März 1918 durchgeführten Neuwahlen zur Kreisvertretung wurde aus dem Wahlsprengel der Gemeinden Stopnica u. Wolica Dr. Stanislaus Bielnicki praktizierender Arzt aus Stopnica zum Kreisverordneten gewählt.

Auf Grund der am 9. April 1918 im Sinne der Verordnung des MGG. B. Z. Ch. Nr. 518/W. vom 9 Feber 1918 durchgeführten Neuwahlen zur Kreisver-

tretung aus dem Wahlsprengel der Gemeiden Potok und Drugnia wurde Walery Habrowski, Sohn des Walery zum Kreisverordneten gewählt.

Bei dieser Gelegenheit wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben, daß im Sinne der oblizierten Verordnung des MGG. Lublin die Gemeinden, die bisher an der Wahl zu der Kriesvertretung nich teilgenommen haben, um die Vornahme der Wahl der Kreisverordneten beim k. u. k. Kreiskommando Busk bittlich werden können.

Die diesbezüglichen Bitten können von den Gemeindeämtern auf Grund der Gemeindebeschlüsse, sowie von mindestens 50 im betreffenden Wahlsprengel berechtigten Wähler eingereicht werden.

552.

Wahlordnung für 33. Städte.

(Verordnung vom 5. März 1918.)

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1918, Nr. 65 V. Bl., wird für die Bildung der Stadtvertretung und Stadtverwaltung in 33 Städten angeordnet wie folgt:

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1.

Von den nach den Bestimmungen der Städteordnung (§ 8) wahlberechtigen Gemeindemitgliedern können das Wahlrecht nicht ausüben und nicht gewählt werden:

a) Personen, die von Almosen leben oder aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen beziehen; Unterstützungen aus Krankenkassen, der Bezug von Alters und Invalidenrenten oder von Unterhaltsbeiträgen aus staatlichen Mitteln, sowie die Unterstützung durch die im Zusammenhange mit dem Kriege entstandenen Institutionen (Hilfskomitees, Volksküchen und dgl.) gelten nicht als Armenunterstützung.

b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde, solange das Konkursverfahren dauert,

c) Personen, die eine Freiheitsstrafe abbüßen oder wegen Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens in gerichtlicher Untersuchung stehe ,

d) Personen, die Schankgewerbe betreiben oder Freudenhäuser innehaben sowie Bediestete dieesr Anstaiten.

§ 2.

Zu Stadträten und zu Mitgledern der Stadtverwaltung (des Magistrates) können nicht gewählt werden:

a) Beamte und diener der Stadt oder städtischer Anstalten, solange sie im Dienste sind und nach Auflösung des Dienstverhältnisses, solange die mit demselben zusammenhängenden Verrechnungen nicht endgültig erledigt sind

b) Besitzer von Konzessionen für städtische Unternehmungen, sowie Pächter und Leiter solcher, Unternehmungen,

c) Pächter städtischer Liegenschaften und Einkünfte,

d) Personen, die auf Grund eines Übereinkommens Arbeiten odur Lieferungen für die Stadt zu besorgen haben.

Stadträte und Magistratsmitglieder, die zur Stadt in eines der obbezeichneten Verhältnisse treten, haben ihr Mandat niederz legen.

Zum Mitgliede der Stadtverwaltung (des Magistrates) kann nicht gewählt werden, wer mit einem bereits gewählten Magistratsmitgliede bis einschließlich im 4-ten Grade (Art 737 und 738 des Zivilkodex des Königreiches Polen) verwandt oder verschwägert ist.

Personen, die mit der Stadt in einem Rechtsstreite stehen, können das Amt eines Stadtrates oder Magistratsmitgliedes bis zur Beendigung dieses Rechtsstreites nicht ausüben.

Durchführung der Wahlen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Zur Durchführung der Stadtratswahlen ernennt das Kreiskommando für jede Stadt einen Wahlkommissär und seinen Stellvertreter.

Das Kreiskommando beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen.

Die Stadtverwaltungen haben alle zur Durchführung der Wahlen nötigen Hilfsmittel beizustellen und tragen die Kosten der Wahlen.

Wählerlisten.

§ 4.

Die bestehenden Stadtverwaltungen haben unter Beobachtung der Bestimmungen der Städte-

ordnung (§ 10) nach Kurien getrennte Wählerlisten abzulegen.

Die Wählerlisten haben, innerhalb jeder Kurie nach Anfangsbuchstaben der Namen geordnet, Namen, Beruf, (Beschäftigung), Alter und Wohnung der Wahlberechtigten zu enthalten.

Die Namen sind fortlaufend mit Nummern zu versehen.

Auflegung der Wählerlisten, Reklamationsverfahren.

§ 5.

Die Wählerlisten werden durch 8 Tage zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Wenn nötig kann der Wahlkommissär die Teilung der Wählerlisten und ihre Auflegung in mehreren Lokalen anordnen.

In diesem Falle sind die Listen nach den Anfangsbuchstaben zu teilen. Die Wählerlisten derselben Anfangsbuchstaben aus allen Kurien sind zusammen aufzulegen.

§ 6.

Der Wahlkommissär verlautbart die Auflegung der Wählerlisten unter Festsetzung einer achttägigen Fallfrist zur Einbringung von Reklamationen.

Zur Erledigung der Reklamationen wird eine Reklamationskommission gebildet. Sie besteht aus dem Wahlkommissär als Vorsitzenden und acht von der Stadtvertretung gewählten Mitgliedern. Im Bedarfsfalle kann diese Kommission durch Kooptierung verstärkt werden.

Der Wahlkommissär teilt die Reklamationskommission nötigenfalls in Sektionen, entsprechend der Zahl der Lokale, in denen die Wählerlisten aufgelegt wurden. Er ist in diesem Falle Vorsitzender aller Sektionen und leitet ihre Tätigkeit, kann jedoch für jede Sektion aus der Zahl der Mitglieder derselben einen Stellvertreter bestimmen.

Die Reklamationskomission (Sektion) ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (Stellvertreter) wenigstens 4 Mitglieder zugegen sind,

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7.

Reklamationen sind in den vom Wahlkommissär festgesetzten Amtsstunden bei der Reklamationskommision oder, wenn eine Teilung der Wählerlisten angeordnet wurde, bei der zuständigen Sektion der Reklamationskommission zu erheben. Sie können mündlich vorgebracht werden, müssen jedoch wenn eine sofortige Entscheidung nicht möglich ist, durch den Reklamierenden selbst schriftlich niedergelegt, oder durch ihn bei der Kommission (Sektion) eindiktiert werden.

§ 8.

Reklamieren können:

a) Wahlkomitees, wenn sie aus wenigstens 20 Wählern bestehen und beim Kreiskommando angemeldet wurden. Diese Wahlkomitees sind berechtigt, durch ein hiezu legitimiertes Mitglied sowohl behufs Eintragung nicht aufgenommener Wahlberechtigter, als auch behufs Streichung nicht wahlberechtigter Personen oder behufs Übertragung einzelner Wähler in andere Wahlkurien Reklamationen vorzubringen.

b) wer wahlberechtigt zu sein glaubt und in die Wählerliste nicht eingetragen wurde.

§ 9.

Bei Reklamationen ist die Wahlberechtigung über Verlangen der Reklamationskommission (Sektion) nachzuweisen.

Als Staatsangehöriger im Königreiche Polen ist anzusehen, wer zur ständigen Bevölkerung irgend einer Stadt- oder Landgemeinde Polens gehört. Der Nachweis hierüber kann durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes, oder einer amtlichen Bestätigung, oder in sonst glaubwürdiger Weise erbracht werden.

Behufs Aufnahme in die Wählerliste der I, II. oder III. Kurie ist erforderlichenfalls nachzuweisen:

für die I. Kurie die Tatsache, daß der Reklamant Handel oder Gewerbe (Handwerk) treibt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Handels- oder Gewerbepatentes oder einer Bestätigung des Magistrates. Eine durch den Krieg Verursachte Unterbrechung des Betriebes berührt das Wahlrecht nicht,

für die II. Kurie das Eigentum an einer Liegenschaft im Stadtgebiete; der Nachweis ist durch Vorlage der letzten Quittung über die Zahlung der Immobiliarsteuer für die ganze Liegenschaft oder einer Bestätigung des Grundbuchamtes oder des Magistrates, oder durch Vorlage der Erwerbskunde zu erbringen,

für die III. Kurie die Absolvierung einer zumindestens 7-klassigen in- oder ausländischen Mittelschule oder einer Lehrerbildungsanstalt oder die Ent-

richtung einer Wohnungssteuer durch Vorlage der bezüglichen behördlichen Quittung oder einer behördlichen Bescheinigung über die Veranlagung.

Jeder Reklamant ist verpflichtet, alle Umstände anzugeben, die seine Wahlberechtigung in irgend einer Kurie begründen könnten.

§ 10.

Wird im Reklamationswege die Streichung einer in die Wählerlisten eingetragenen Person, oder deren Übertragung in eine andere Wahlkurie verlangt, so kann die Kommission (Sektion) die Erbringung der erforderlichen Beweise vom Reklamanten verlangen. Dem von der Reklamation Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedenfalls ist von einer Erfolgten Streichung oder Übertragung in eine andere Kurie der Betroffene zu verständigen.

Streichungen in den Wählerlisten sind in der Weise vorzunehmen, daß die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibt.

§ 11.

Die Reklamationskommission (Sektion) entscheidet über die eingebrachten Reklamationen binnen drei Tagen. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

Wahllegitimationen

§ 12.

Nach durchgeführten Reklamationsverfahren werden alle in die Wählerlisten aufgenommenen Personen Wahllegitimationen nach folgendem Muster zugestellt:

Stadtratswahlen in .... 191....

.... Kurie.

Fortl. Nr. ....

Name: ....

Beruf: (Beschäftigung) ....

Alter: ....

Wohnung: ....

(Amtssiegel).

Wählerversammlungen.

§ 13.

Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an bis zum letzten Tage vor der Wahl und weiter an jenen Tagen, an welchen keine Wahlen stattfinden bis zum letzten Wahltage können legal bestehende Vereine und Korporationen sowie bei der Behörde angemeldete Wahlkomitees (§ 8. Punkt a) dieser Vdg.) Wählerversammlungen veranstalten. Die Genehmigung der Abhaltung einer Versammlung ist spätestens 24 Stunden vorher beim Kreiskommando einzuholen, welches den Verlauf der Versammlung durch behördliche Organe überwachen lassen kann.

Einbringung von Kandidatenlisten.

§ 14.

Nach Fertigstellung der Wählerlisten gibt der Wahlkommissär eine Frist bekannt, binnen welcher die Kandidatenlisten bei ihm einzubringen sind.

§ 15.

Jede Kandidatenliste muß mit der Nummer der Wahlkurie bezeichnet sein und hat in deutlich erkennbarer Reihenfolge die Namen von mindestens zweimal so viel Kandidaten zu enthalten, als Stadträte in der betreffenden Kurie zu wählen sind und wenigstens 20 Unterschriften von Wählern der betreffenden Kurie tragen.

Sowohl bei jedem Kandidaten als auch bei jedem Unterzeichner ist die Kurienzahl und fortl Nummer seiner Wahllegitimation anzugeben.

Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen nicht in jener Kurie wahlberechtigt sein, in der sie vorgeschlagen werden.

§ 16.

Der Kandidatenliste ist die eigenhändig unterfertigte Erklärung jedes Kandidaten beizulegen, daß er bereit ist, die Wahl zum Stadtrat oder zum Ersatzmann anzunehmen. Diese Erklärung muß durch zwei wahlberechtigte Zeugen beglaubigt sein. Gemeinschaftliche Zustimmungserklärungen sind zulässig.

Nach Einbringung der Kandidatenliste kann die abgegebene Erklärung nicht zurückgezogen werden.

§ 17.

Bei Einbringung der Kandidatenliste sind zwei Vertrauensmänner namhaft zu machen; dieselben ha-

ben dem Wahlkommissär die Allenfals erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

§ 18.

Der Wahlkommissär hat jede eingereichte Kandidatenliste sofort zu prüfen und einen der Vertrauensmänner auf allenfalls wahrgenommene Mängel, wie ungenügende Anzahl von Unterschriften, undeutliche Bezeichnung von Kandidaten, nicht deutlich erkennbare Reihenfolge derselben, Mangel der Zustimmung von Kandidaten, Abgang der Wählbarkeit und dlg. aufmerksam zu machen.

§ 19i

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Kandidat die polnische Sprache in Wort und Schrirt beherrscht, so hat sich hierüber sofort eine vom Wahlkommissär zu berufende Kommission Gewißheit zu verschaffen. Sie besteht aus 4 Wählern, je einem aus jeder Kurie. Der Wahlkommissär oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz, nimmt aber an Abstimmungen der Kommission nicht teil.

§ 20.

Nach Ablauf der Frist für die Einbringung der Kandidatenlisten können von den einbringenden Wählern noch durch zwei Tage die, vom Wahlkommissär als notwendig bezeichneten Korrekturen vorgenommen werden.

§ 21.

Die endgültig festgesstellten Kandidatenlisten sind, vom Wahlkommissär mit ninem Erkennungszeichnen (großen Buchstaben) zu versehen und soweit sie gültig sind, öffentlich bekanntzugeben.

§ 22.

Falls innerhalb der festgesetzen Frist in irgendeiner Kurie keine einzige Kandidatenliste eingebracht werden sollte, hat der Wahlkommissär eine neuerliche Fallfrist zur Einbringung der Kandidatenlisten in der bezüglichen Kurie zu bestimmen. Insofern auch innerhalb dieser neuen Frist keine einzige Kandidatenliste eingebracht werden sollte, hat das Militärgeneralgouvernement über Antrag des Kreisausschusses die auf die bezügliche Kurie entfallende Anzahl Stadträte und Ersatzmänner zu ernennen.

Vornahme der Wahl.

§ 23.

Spätestens fünf Tage vor dem ertsten Wahltage werden vom Wahlkommissär die Wahltermine (Tage sowie Anfang und Ende der Wahlzeit) für die einzelnen Kurien, sowie die Wahlräume bekanntgegeben.

Die Kurien wählen in umgekehrter Reihenfolge ihrer Nummern.

Die Zahl der Wahlräume richtet sich nach dem Bedarf. Sind mehrere Wahlräume bestimmt, so werden die Wähler auf dieselben nach den Anlangsbuchstaben der Namen verteilt.

Bei jedem Wahlraum muß sich ein abgesonderter Raum für die Ausfüllung der Stimmzettel befinden.

§ 24.

Für jeden Wahlraum bestellt der Wahlkommissär eine Wahlkommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern.

Diese Wahlkommisionen ergänzen sich für die Wahl in jeder einzelnen Kurie durch Zuziehung von je drei freiwilligen Wählern der betreffenden Kurie. Unter mehreren sich freiwillig meldenden Wählern trifft der Vorsitzende die Auswahl.

§ 25.

Bei den Wahlen kann je ein Vertrauensmann jeder Kandidatengruppe (Kandidatenliste) dem Wahlakt als unmittelbarer Zeuge beiwohnen und sich zu diesem Zwecke ständig in der Nähe der Wahlkommission aufhalten.

Die Vertrauensmänner sind berechtigt, die Wahlkommission auf allenfalls wahrgenommene Übertretungen der Wahlvorschriften durch Wähler aufmerksam zu machen; dürfen sich jedoch in die Wahlhandlung in keiner Weise unmittelbar einmengen.

§ 26.

Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens vier Mitglieder zugegen sind.

Der Vorsitzende kann vorübergehend ein Mit-

glied der Kommission mit seiner Vertretung betrauen.

Die Wahlkommission trifft die notwendigen Entscheidungen mit Stimmenmerheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bestimmt, welche Mitglieder der Wahlkommission während der Wahlhandlung die Wählerliste, die Stimmliste und das Wahlprotokoll zu führen haben.

In der Wählerliste ist die Stimmabgabe beim Namen des betreffenden Wählers anzumerken.

In die Stimmliste sind die abstimmenden Wähler der Reihe nach unter Beifügung der Nummer ihrer Wahllegitimation einzutragen.

Im Wahllprotokoll sind alle wesentlichen Momente der Wahlhandlung, insbesondere alle Entscheidungen der Wahlkommission zu verzeichnen.

§ 27.

Der Wähler hat sein Wahlrecht, von den in den §§ 11 und 12 der Städteordnung bestimmten Fällen abgesehen, in der Regel persönlich auszuüben.

Für mehrere Eigentümmer einer Liegenschaft ist die von den anderen bevollmächtigte Person wahlberechtig. Die Vollmacht muß vor einem Notar, einer Gerichtsbehörde, dem Kreiskommando, einem Polizeikommissariat oder vor dem Magistrat ausgestellt sein.

Wähler, die in Ausübung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit abwesend sind, können zur Abgabe ihrer Stimme einen anderen Wähler derselben Kurie bevollmächtigen. Bezüglich der Ausstellung der Vollmacht gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes.

Vorschriften für die Abstimmung.

§ 28.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen.

Liegt für eine Kurie nur eine gültige Kandidatenliste vor, so entfällt die Abstimmung in dieser Kurie und es sind die in der Liste namhaft gemachten Kandidaten bis zur vorgeschriebenen Zahl als gewählt zu betrachten.

§ 29.

Zur Abstimmung sind Stimmzettel nach folgendem Muster zu benützen:

Stadtratswahlen in ....
19!.. Kurie
Kandidatenliste ....

Im Wahlraum sind Stimmzettel in entsprechender Zahl bereit zu halten. Es können jedoch auch andere Stimmzettel verwendet werden, soferne sie dem vorstehenden Muster genau entsprechen.

Der Wähler hat die Bezeichnung (den Buchstaben) der Kandidatenliste, für die er stimmen will, an der hiefür bestimmten Stelle deutlich einzutragen.

Des schreibens unkundigen Wählern steht es frei, den Vorsitzenden der Wahlkommission um Eintragung des von ihnen angegebenen Buchstabens zu ersuchen.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind derartig zu falten, das die Schrift nicht sichtbar ist.

§ 30.

Der Wähler weist d m Vorsitzenden der Wahlkommission seine Wahllegitimation und allenfalls seine Vollmacht vor. Der Vorsitzende prüft die Wahllegitimaton (die Vollmacht), läßt die Stimmabgabe in der Wählerliste und in der Stimmliste anmerken, übernimmt vom Wähler den Stimmzettel, legt ihn in die Wahlurne. versieht hierauf die Wahllegitimation mit dem Stempelaufdruck „Abgestimmt“ und gibt sie dem Wähler zurück.

Jeder Wähler darf, ob er für seine Person oder als Vertreter oder Bevollmächtigter abstimmt, nur einem Stimmzettel abgeben.

§ 31.

Wenn über die Identität eines Wählers Zweifel auftauchen, die sich auf andere Weise nicht beheben lassen, so kann die Wahlkommission den Identitäsnachweis durch Zeugenschaft einer der Kommission bekannten Person verlangen.

§ 32,

Im Falle einer Unterbrechung der Wahl sind die Wahlurne und die Wahlakten amtlich zu verschließen.

§ 33.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit wird die Abstimmung geschlossen; die zu dieser Zeit im Wahlraume befndlichen Wähler können ihre Stimmen noch abgeben.

§ 34.

Nach Schluß der Abstimmung entleert der Vor-

sitzende der Wahlkommission die Wahlurne, entfaltet die Stimmzettel und zählt sie. Die Zahl muß mit der Zahl der in die Stimmliste eingetragenen Wähler übereinstimmen.

Hierauf verliest der Vorsitzende die Stimmzettel.

Das Ergebnis der Abstimmung wird durch, vom Vorsitzenden hiezu bestimmte Mitglieder der Wahlkommission in zwei gleichlautenden Stimmverzeichnissen in der Weise vermerkt, daß jeder das erstemal genannte Buchstabe einer Kandidatenliste unter Beisetzung der Ziffer 1 eingetragen, und diesem Buchstaben bei jeder weiteren Nennung die nächste Ziffer 2, 3 u. s. w. beigesetzt wird.

§ 35.

Tauchen über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel oder Eintragungen Zweifel auf, so entscheidet die Wahlkommssion. Ungültig sind insbesondere Eintragungen, welche die Absicht des Wählers nicht genau erkennen lassen sowie bedingungsweise abgegebene Stimmen.

Stimmzettel, über die eine besondere Entscheidung seitens der Wahlkommission getroffen wurde, sind dem Wahlprotokoll beizulegen.

§ 36.

Die Wahlakten sid zu verpacken, zu versiegeln und sofort dem Wahlkommissär zuzustellen.

Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kurien.

§ 37.

Zur Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kurien wird eine Haupwahlkommission gebildet. Sie besteht aus dem Wahlkommissär als Vorsitzenden, vier von diesem zu berufenden Mitgliedern— je einem aus jeder Kurie— und zwei sich freiwillig meldenden Wählern der betrefenden Kurie. Unter mehreren sich freiwillig Meldenden trifft der Wahlkommissär die Auswahl,

§ 38.

Die Sitzungen der Haupwahlkommission sind öffent.ich. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen.

Bei Abstimmungen stimmt der Wahlkommissär nicht mit.

§ 39.

Die Haupwahlkommission ist derart rechtzeitig einzuberufen, daß sie sofort nach dem Einlangen der Wahlakten aus den eilzelnen Wahlräumen die Tätigkeit beginnen kann.

§ 40.

Die Hauptwahlkommission überzeugt sich von der Vollständigkeit der Wahlakten, überprüft die Entscheidungen der Wahlkommissionen und berichtigt sie gegebenenfalls,

Hierauf stellt der Wahlkommissär unter Mitwirkung der Kommission das Ergebnis der Wahl fest.

§ 41.

Das Ergebnis der Wahl ist für jede Kurie abgesondert vor der Vornahme der Wahl in der nächsten Kurie zu verlautbaren.

Berechnung des Wahlergebnisses.

§ 42.

In allen Kurien sind die Stadtratsmandate auf die in der betreffenden Kurie eingebrachten Kandidatenlisten nach dem Verhälnisse der auf sie entfallenen Stimmenzahl zu verteilen.

Hiezu wird zunächst die Gesammtzahl aller in der betreffenden Kurie abgegebenen Stimmen ermittelt. Diese Gesamtzahl wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Stadträte, d. i. in den Städten mit höchsten 10.000 Einwohnern durch 7. in den Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern durch 9 geteilt. Durch den Quotienten der sich hiebei ergibt und allenfalls auf die nächste ganze zahl aufzurunden ist, werden die Stimmenzahlen der einzelnen Kandidatenlisten geteilt.

Von jeder Kandidatenliste sind der Reihe nach vom ersten an so viele Kandidaten als gewählt zu betrachten, als diese letzte Teilung für diese Kandidatenliste ergeben hat. Kandidaten, die etwa bereits in einer anderen Kurie gewählt wurden, sind auszulassen.

§ 43.

Bleiben nach dieser Vetreilung noch Mandate übrig, so wird die Stimmenzahl jeder Kandidatenliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugeffallenen

Mandate geteilt. Jener Kandidatenliste, bei der sich der größt: Quotient ergibt, wird noch ein Mandat zugewiesen.

Bleibt noch ein zweites Mandat zu vergeben, so wird die Stimmenzahl jener Kandidatenliste, die nach Absatz 1 ein weiteres Mandat erhalten hat, durch die wieder um 1 vermehrte Zahl der ihr insgesamt zugefallenen Mandate geteilt Der Quotient, der sich hiebei ergibt, wird mit den Quotienten vergliechen, die sich nach Absatz 1 bei den anderen Kandidatenlisten ergeben haben. Jener Kandidatenliste, die nunmehr den größten Quotienten aufweist, fällt das zweite noch zu vergebende Mandat zu .

Diese Verfahren wird nötigenfalls. fortgesetzt.

§ 44.

Die Richtigkeit des Verfahrens wird in der Weise nachgeprüft, daß die Stimmenzahl der einzelnen Kandidatenlisten durch den Quotienten, auf den das letzte Mandat entfallen ist geteilt werden. Die Teilung muß für jede Kandidatenliste die Gesamtzahl der, ihr zugefallenen Stadtratsmandate ergeben.

§ 45.

Sollten nach § 43 mehrere Kandidatenlisten auf ein Mandat gleichen Anspruch haben und die Befriedigung aller Ansprüche nicht möglich sein, so entscheidet das Los.

§ 46.

Von jeder Kandidatenliste sind, soweit sie gültige Namen enthält, von den unmittelbaren auf den letzten gewählten Stadtrat folgenden Kandidaten ebenso viele zu Ersatzmännern gewählt, als dieser Liste Stadtratsmandate zugefallen sind.

Wurde ein Kandidat in einer Kurie zum Ersatzmann und in einer später wählenden Kurie zum Stadtrate gewählt, so gilt die Wahl zum Stadtrat. In jener Kurie, in welcher dieser Kandidat zum Ersatzmann gewählt war, rückt der der Reihe nach nächste Kandidat der betreffenden Liste zum Ersatzmann vor

Ersatz ausscheidender Stadträte.

§ 47.

An die Stelle ausscheidender Stadträte folgt der nächste Ersatzmann derselben Kandidatenliste nach.

Annulierung der Wahlen.

§ 48.

Das Militärgeneralgouvernement kann die gesamten Wahlen oder die Wahlen in einer bestimmten Kurie aufheben und — allenfals auf Grund derselben Wählerlisten — neuerlich durchführen lassen, wenn es offenbar wird daß das Wahlergebnis durch Betrug. durch Wahlbestechung, durch irgendwelche, die freie Wahl behindernde Umstände oder durch Verletzung von Vorschriften der Städteordnung oder dieser Verordnung beeinflußt worden ist.

Strafbestimmungen.

§ 49.

1. Wer behördlichen Anordnungen in Angelegenheit der Durchführung der Wahlen zuwiederhandelt,

2. wer in einer Wählerversammlung durch sein Verhalten die Ruhe und Ordnung gröblich verletzt,

3. wer durch wissentlich falsche Angaben die Entscheidung über sein Wahlrecht oder über das Wahlrecht eines anderen Gemeindemitgliedes zu beeinflussen versucht,

4. wer durch sein Verhalten die Durchführung der Abstimmung verhindert oder stört und der Ermahnung behördiicher Organe oder der Vorsitzenden der Wahlkommission nicht Folge leistet,

5. wer durch Bestechung oder sonstige unlautere Mittel das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen trachtet,

6. wer als Mitglied einer Wahlkommission seine ämtlichen Pflichten verletzt,

wird — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — gerichtlich an Geld bis zu 1500 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Übertretungen der in den Punkten 3 und 5 bezeichneten Art ziehen den Verlust des Wahlrechtes für die betreffende Wahlperiode nach sich.

Konstituierung der Stadtvertretung.

§ 50.

Die gewählten Stadträte werden vom Wahlkommissär zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In derselben führt das bisherige Stadtoberhaupt den Vorsitz.

§ 51.

Stadträten, die zur konstituirenden Sitzung trotz

Einladung ungerechtfertigter Weise nicht erscheinen oder sich vor Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und seitens Stellvertreters ungerechtfertigter Weise entfernen, kann vom Stadtrate eine Geldbuße bis zu 1.000 Kronen auferlegt werden.

§ 52.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Stadtrates in der konstituirenden Sitzung und zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und seitens Stellvertreters ist die Anwesenheit von wenigstens $^{2}/_{3}$ der Stadträte und die Absolute Stimmenmerheit aller Stadträte erforderlich.

Der Vositzende stimmt nicht mit, soferne er nicht Mitglied des neugewählten Stadtrates ist.

§ 53.

Vor der Vornahme der Wahl des Bügermeisters und seines Stellvertreters beschließt der Stadtrat, welche Mitglieder der Stadtverwaltung (des Magistrates) ein Gehalt zu beziehen haben und setzt die Höhe der Gehälter fest.

§ 54.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind jeder einzeln zu wählen.

Der Stadtrat beschließt über die Art der Durchführung der Wahlen.

§ 55.

Ergibt ein erster Wahlgang keine Absolute Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Kandidaten vorzunehmen, die beimt zweiten Wahlgang die größte Stimmenanzahl erlang haben. Bei gleicher Stimmenanzahl mehrerer Kandidaten ist zunächst durch eine engere Vorwahl zwischen den in Betracht kommenden Kandidaten—und—wenn sich hiebei wieder Stimmengleichheit ergibt—durch das Los—zu entscheiden, welche von ihnen in die engere Wahl zum Bürgermeinster bezw. Stellvertreter desselben zu gelangen haben

Stimmen, die bei einer engeren Wahl auf andere Kandidaten fallen, sind ungültig.

§ 56.

Nach durchgeführter Wahl des Bürgermeinsters und seines Stellvertreters wird die konstituierende Sitzung vom Vorsitzenden geschlossen.

Über das Ergebnis der Wahl hat der Vorsitzende sogleich im Wege des Kreiskommandos dem Militärgenaralgouvernement zu berichten, welches über das Wahlergebnis das kön. poln. Ministerium des Innern in Kenntnis setzen wird.

§ 57.

Wird einem der Gewählten, die nach § 5, Abs. 3 der Städteordnung erforderliche Bestätitung des Militärgeneralgouvernements versagt, so ist eine neuerliche. Wahl in derselben Weise vorzunehmen.

§ 58.

Nach erfolgter Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters leisten diese in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Vertreters die nach § 18 der Städteordnung vorgeschriebene Angelobung.

§ 59

Sofort nach Übernahme des Amtes beruft der neue Bürgermeister eine Stadtratssitzung ein, nimmt den Stadträten die vorgeschriebene Angelobung ab und ordnet die Wahl der Beisitzer an.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 52, 54 und 55 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß zur Gültigkeit der Wahlen nur die absolute Stimmenmerheit der anwesenden Stadträte erforderlich ist.

553.

Rechtshilfe für Polnische Vollzugsorgane.

Auf M. G. G. Nr. 106544/18 von 19/2. 1918

Die Vollziehung der Gerichtsurteile obliegt nach den gegenwärtigen Vorschriften über das Justizwesen im Königreiche Polen den Gerichtsvollziehern.

Es kommt öfters vor, dass diese Gerichtsvollzieher bei Ausübung ihrer Tätikeit auf Widerstand stossen und gezwüngen sind, sich an die Polizeibehörden um Hilfe zu wende n

Die Gemeindeämter werden daher beauftrag, in jedem Falle, wenn der Gerichtsvollzieher eines königl. poinischen Gerichtes in entsprechender Weisa um Assistenz bittet und diese notwendig erscheint, ihm bei Vollziehung der Gerichtsurteile die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

554.

Auflösung geheimer Gesselschaften.

Auf Verordnung des k. u. k. Mil. Generalgouvernement in Polen NA. Präs. Nr. 4. 796 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklär und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsätzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine Organisationen) wird nach den §§ 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wir daher jedermann von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt. 3. der Vdg. betreffend das Justitzwesen von 25. August 1917 Nr. 71 Vbl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

555.

Erhebung der Anbau und sonstigen Wirtschafts-verhältnisse.

Auf Grund der Kraft des Allerhösten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Artikel II, Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 VBl. zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet:

§ 1.

Auskunftpflicht.

Der Grundbesitzer, sowie jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und der Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, in der Gemeinde, wo die Liegenschaft sich befindet, auf behördiiches Verlangen alle Auskünfte über die Anbau- und Wirtschaftsverhältnisse, sowie über Betriebsmittel und Vorräte selbst oder durch einen damit vertrauten Vertreter zu e teilen.

§ 2.

Zeit, Ort und Art der der Auskunfterteilung.

Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.

Tag und Stunde, zu der mündliche Auskünfte zu erteilen sind, sowie der Ort, wo dies zu geschehen hat. wird in jeder Gemeinde durch ortsübliche Kundmachung oder bei Vernehmung einzelner Auskunftpflichtiger durch schriftliche Vorladung oder Verständigung von der Vornahme einer Lokalerhebung festgesetzt.

Schriftliche Auskünfte werden durch schriftliche Aufforderung der Behörde eingeholt, bestimmte Fragen sind u. z. abgesondert für die in einer und derselben Gemeinde befindlichen Liegenschaften zu beantworten; in diesem Falle wird der Zeitpunkt bis zu dem die schriftlichen Auskünfte erteilt sein müssen, in der behördlichen Aufforderung bekanntgegeben.

Die Auskünfte müssen auf behördliches Verlangen an eidesstatt erteit und durch die Unterschrift oder das Handzeichen des Auskunftpflichtigen bekräftigt werden.

§ 3.

Einholung und Überprüfung der Auskünfte

Die Auskünfte werden in der Regel im Wege des Ortsvorstehers oder im Wege von Formularien oder Fragebögen eingeholt, die dem Auskunftpflichtigen zur Ausfüllung übersendet werden (§ 2 Absatz 3).

Die erteilten Auskünfte werden vom Kreiskommando überprüft

Die mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe können sich von deren Richtigkeit durch Erhebungen an Ort und Stelle überzeugen und zu diesem Zwecke, nach rechtzeitiger Verständigung des Auskunftpflichtigen, Liegenschaften und Wirtschaftsräume betreten. Wohnräume dürfen nur in Gegenwart des Anskunftpflichtigen oder seines Stellvertreters betret n werden.

Die Einholung oder Überprüfung von Auskünften

darf sich nicht auf Privat- und Familienverhältnisse erstrecken, die in keinem Zusammenhange mit den Zwecken der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Die zur Einholung oder Überprüfung der Auskünfte bestimmten Organe müssen sich jederzeit mit einer schriftlichen, mit dem Amtssiegel versehenen Vollmacht ausweisen.

§ 4.

Strafbestimmungen.

I. Wer einer Vorladung zur mündlichen Auskunfterteilung (§ 2. Absatz 3) nicht selbst oder durch einem nach § 1 geeigneten Vertreter nachkommt,

wer eine schriftliche Auskunft (§ 2. Absatz 3) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt

wird vom Kreiskommando an Geld bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

II. Wer die unter I. bezeichneten Übertretungen trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wieder holt begeht,

wer den mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organen diese Auskünfte ganz oder teilweise verweigert oder ihnen unrichtige Angaben macht,

wird vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünf Tausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in kraft.

556.

Auflösung des Landwirtschaftsrates

Infolge der freiwilligen Auflösung des Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide-Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich bei dem Landwirtschaftsrate eine Liquidirungskommission gebildet, um sämtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Forderungen an den Landwirtschaftsrat oder an die obgennanten polnischen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis **längstens 25 Mai 1918** schriftlich anzumelden, Allfälige sonstige Reklamationen sind schriftlich unmittelbar an die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisja Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin ul. Krakowskie Przedmieście Nr. 51. zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden **nicht** berücksichtigt.

Vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement.

557.

Auszahlung der Ueberkontigentsprämie.

Es sind bei den Produzenten Befürchtungen aufgetaucht, dass nach Auflösung der Polnischen Getreide-Zentrale die für Mehrablieferung festgesetzte Ueberkontigentsprämie von Kr. 10 bei Ablieferung der Produkte an die E. V. Z. nicht bezahlt werden wird, Diese Befürchtungen sind grudlos, denn den die Preis und Prämienbestimmungen sind unverändert geblieben.

Aus verrechnungstechnischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, die Prämienverrechnung sofort bei Ablieferung des Getreides vorzunehmen.

Alle Produzenten, die Anspruch auf die Prämien haben, werden aufgefordert, nach beendeter freiwilliger Abstellung ihrer gesamten Ueberschüsse unter Vorweisung des ordnungsgemäss ausgefüllten Getreidepasses, ihre Forderung bei der L. A. geltend zu machen.

Nach Prüfung der Abstelldaten des Getreidepasses wird die L. A. sodann die Prämien mittels seperater Zahlungsanweisungen flüssig machen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die E. V. Z natürlich allfällige Prämienschulden der P. G. Z. nicht bezahlt, sondern dass nur die von der E. V. Z. jetzt übernommenen Produkte prämiert werden. Wer Prämenforderungen an die P. G. Z. hat, soll diese sofort bei den P. G. Z.-Filialen geltend machen.

Nach diesen Ausführungen bleiben also alle Rechte der produzenten hinsichtlich Prämienzuerkennung gewahrt, wenngleich die Auszahlung nicht sofort bei der Ablieferung, sondern zu einem spätern Termine erfolgt.

Die Auszahlung erfolgt jedoch nur an jene Produzenten bei denen die Getreideabstellung nicht durch Zwangsmitteln bewirkt werden musste

Die Produzenten werden gleichzeitig aufmerksam gemacht, dass es wegen der diesjährigen Kontingentierung in ihrem Interesse gelegen ist, dass sie die Getreidepässe auch nach gänzlicher Abstellung ihrer Ueberschüsse gut aufbewahren.

558.

Preisrelation für Getreide und Gemüse.

Um die Ladwirte des M. G. G. Bereiches schon jetzt, während des Anbaues über das Verhältnis zu informieren, im welchen die Preise der Getreide und Hülfsenfruchtarten, sowie der verschiedenen Gemüsesorten, zu einander stehen wird, zum hiedurch Produktion im Sinne des Bedarfes zu beeinflussen nachstehende Preisrelation verlautbart:

Als Einheit gilt bei der Relation für Getreide und Hülsenfrüchte der Weizenpreis, für Gemüse der Kartoffelpreis pro Oktober-November.

Tabelle I. betrifft Preisrelation der Getreide-Hülsenfrüchte- und Gemüsesorten.

Tabelle II. enthält Beispiele der Preisbildung bei Getreide, Hülsenfrüchten und Gemüse auf Grund der Relation.

TABELLE I.

betreffend Relation der Getreide Hülsenfrüchte, und Gemüsesorten.

Gruppe	PFLANZENART	Prozentsatz	Gruppe	PFLANZENART	Prozentsatz	
GETREIDE und HÜLSENFRÜCHTE	Weizen	100	GEMÜSE	Kartoffel	100	
	Roggen	87		Majrübe	125	
	Gerste	87		Kohlrübe		
	Hafer	95		Steckrübe	125	
	Hirse	150		Dorschen		
	Buchweizen	130		Wrucken		
	Wicke	130		Stoppelrübe		
	Pferdebohne	150		Halmrübe	125	
	Lupine	90		Wasserrübe		
	Erbse	500		Futterrübe	80	
	Peluschke	300		Halbzuckerrübe	80	
	Fisolen	600		Zuckerrübe	80	vom Zuckerfabriken nicht kontrahierte
	Linsen	700		Rote Rübe	200	Salatbeete
				Ober-Kohlrabi	150	
				Karotten	225	
				Rote Speisemöhren	150	
				Gelbe „	150	
				Weisse Futtermöhre	100	Grünköpfige
				Petersilie	175	
				Sellerie	250	
				Kohl	160	Wirsing Blätterkohl
				Kraut	150	spätes

TABELLE II.

Beispiele der Preisbildung bei Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse auf Grund der Relationen.

PFLANZENART	Prozentsatz	BETRÄGT DER Weizenpreis Kr pro 1 q				Kartoffelpreis Kr. pro 1 q				
		60	65	70	75	16	18	20	22	24
		so beträgt der Preis für nebenstehende Bodenprodukte per 1 q in Kr.								
Roggen	87	52 20	56.55	60.90	65.25					
Gerste	87	52.20	56.55	60.90	65.25					
Hafer	95	57.—	61.75	66.50	71.25					
Hirse	150	90.—	97.50	105.—	112.50					
Buchweizen . . .	130	78.—	84.50	91.—	97.50					
Lupine	90	54.—	58 50	63.—	67 50					
Erbse	500	300 —	325.—	350.—	375.—					
Peluschke . . .	300	180.—	195.—	210.—	225.—					
Fisolen	600	360.—	390.—	420.—	450.—					
Linsen	700	420.—	455.—	490.—	525 —					
Mairübe	125					20.—	22.50	25.—	27.50	30.—
Futterrübe . . .	80					12.80	14.40	16 —	17 60	19.20
Rote Rübe . . .	200					32 —	36,—	40.—	44 —	48.—
Karotten	225					36.—	40.50	45.—	49.50	54.—
Rote Speisemöhren . .	150					24.—	27.—	30.—	33.—	36.—
Kohl	160					25.60	28.80	32.—	35.20	48 40
Kraut	150					24.—	27.—	30.—	33.—	36.—

559.

Aufbringung von Verpflegsartikeln für Militärbedarf und Approvisionierung.

Im Sinne der Verordnung des MGG. Nr. 4912 vom 20. März 1918 wird nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis gegeben:

Infolge der freiwillig erfolgten Auflösung des Landwirtschaftsrates und Einstellung der Tätigkeit der 3 von ihm dependierenden polnischen Zentralen war das MGG. gezwungen, zur Sicherung der Verpflegung der eigenen Truppen und des für Armeezwecke und dergleichen abzugehenden bestimmten und abänderlichen Kontingenten und auch zur Sicherung der Approvisionierung der Bevölkerung die gesammte Aufbringung, sowie auch die Approvisionierung-insbesondere die hiezu notwendige Zuweisung der einzelnen Verpflegsartikel-selbst in die Hand zu nehmen und die Aufbringung, insoweit sie nicht den Kreiskommanden übertragen wurde, an Konsortien und einzelne fachkundige und verlässliche Einkäufer und Lieferanten zu vergeben.

Hiebei war das MGG. von Haus aus bestrebt, zur Mitwirkung bei der so wichtigen, die hiesige Bevölkerung tangierenden Aufbringung von Lebensmitteln in erster Linie hiesige einheimische Geselschaften und hiezu geeignete Personen heranzuziehen.

Sollte es bei den jetzigen Verhältnissen, wo von der Bevölkerung gegen die Abgabe von Getreide, Fleisch, Rindern, Schweinen etz. noch immer ein passiver und mitunter auch offener Widerstand geleistet wird, dem MGG. selbst bei Aufbietung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nicht gelingen, den vollen vorerwähnten Bedarf aufzubringen, so wird dasselbe gezwungen sein, auch die Kürzung der für die Bevölkerung bestimmten Quoten vornehmen zu müssen.

Es ist daher im eminenten Interesse der Bevölkerung selbst gelegen, der Aufbringungsaktion des MGG., sowie der Kreiskommanden keine wie immer gearteten Schwierigkeiten antgegenzusetzen, da nur die Versorgung der Bevölkerung selbst in erster Linie an den nachteiligen Folgen eines jeden Widerstandes leiden würde.

Ebenso gehört es zur Pflicht der Bevölkerung, zu verhindern, daß Verpflegsartikel auf unlegale Art aus dem Lande ausgeführt (hinausgeschmuggelt) werden, weil der Ausfall dieser Artikel sich ebenfalls bei der Approvisionierung der Bevölkerung-insbesondere in den Städten, wenn nicht sofort, so doch in den nächsten Monaten sehr empfindlich fühlbar machen wird,

Der unabwendbaren Notwendigkeit, für den Militärbedarf, sowie für die Bevölkerung erforderliche Verpflegsartikel aufzubringen (sicherzustellen) kann nur dann entsprochen werden, wenn eben auch die Bevölkerung, wie dies vorher der Fall war, die gedachten Artikel willig für diese Zwecke abgibt.

Wer dagegen arbeitet, versündigt sich auch gegen die unbedingt notwendige Verpflegung der eigenen Bevölkerung, abgesehen davon, daß jede die Aufbringungsaktion gerichtete böswillige Handlung oder Unterlassung unnachsichtlich die strengsten sträflichen Folgen nach sich ziehen muß.

560.

Wirtschaftskommissionen und Anleitung für die Anbauflächenaufnahme

Anläßlich der Wahl der Mitglieder der Wirtschaftskommissionen für das Jahr 1918 in jeder Gemeinde des hiesigen Kreises, wird die im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Busk Teil VIII. vom 25. Juni 1916 Art. 327 kundgemachte Verordnung in Erinerung gebracht.

Für die Durchführung der obzitierten Verordnung werden die Gemeindevorsteher verantwortlich.

Gleichzeitig wird veröffentlicht die Anleitung für die Anbauflächenaufnahme im k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen im Jahre 1918.

1. Zweck der Anbauflächenaufnahme.

Die genaue und richtige Erhebung der Anbaufläche und im Anschlusse daran die gewissenhafte Schätzung der Erträge bilden die einzige Grundlage für eine angemessene und gerechte Verteilung der Ernte.

Ohne genügende Kenntnis der dem Produzenten wahrscheinlich zur Verfügung stehenden Vorratsmengen an Feldfrüchten läßt sich nicht vermeiden, daß in einzelnen Fällen übertriebene Forderungen an den Landwirt gestellt werden, nach deren Erfüllung ihm das für die Selbstversorgung unbedingt Notwendige nicht immer im vollen Umfange verbleibt.

Anderseits läßt es sich nur durch genaue Ertragsschätzung verhindern, das von einzelnen Produzenten nicht Vorräte verheimlicht oder den Mehrverbrauche zugeführt und hiedurch die Konsumenten in ihrer Versorgung geschmälert werden.

Eine genaue Anbauflächenaufnahme und Ertragsschätzung gibt somit die Möglichkeit einer gerechtne

Bewirtschaftung der im Lande verfügbaren Lebensmittelvorräte, liegt daher im Interesse der Bevölkerung.

Infolgedessen ist es auch Pflicht eines jeden Landwirtes, im allgemeinen Interesse alle Angaben über die durch ihn angebaute Fläche nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu zu machen,

2. Strafbarkeit der Verheimlichungen und falscher Angaben,

Wer sich dieser Pflicht zu entziehen trachtet, setzt sich einer empfiichen Strafe aus. Die in der diesbezüglich ergangenen Verordnung vom 15 März 1918 enthaltenen Strafbestimmungen lauten wie folgt:

„I. Wer einer Vorladung zur mündlichen Auskunfterteilung nicht selbst oder durch einen geeigneten Vertreter nachkommt,

wer eine schriftliche Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt,

wird vom Kreiskommando an Geld bis zu fünfhundert Kronon oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

II. Wer die unter I. bezeichneten Übertretungen trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wiederholt begeht,

wer den mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organen diese Auskünfte ganz oder teilweise verweigert oder ihnen unrichtige Angaben macht,

wird vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strenge Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünf Tausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu drei Tausend Kronen verhängt werden."

3 Leitung,

Die Leitung der Anbauflächenaufnahme in den Kreisen wird ein vom Kreiskommando bestimmter Offizier oder Beamter übernehmen.

4. Formulare (Drucksorten).

Die Durchführung der Anbauflächenaufnahme wird durch Ausfüllung der hiezu bestimmten Formulare (Drucksorten) erfolgen.

Als solche kommen in Verwendung:

Formular 1: Ortschaftsanbaubuch I.
„ 2: Ortschaftsanbaubuch II.
Formular 3: Aufnahmsblatt für den Großgrundbesitz.
„ 4: Gemeindeanbaubuch.
„ 5: Kreisanoaubuch.

5 Zur Ausfüllung berufene Organe und Personen.

Das Formular I hat der Ortsvorsteher, das Formular 2 ein vom Kreiskommando bestimmtes Kontrollorgan, das Formular 3 der Großgrundbesitzer, das Formular 4 der Gemeindevorsteher, das Formular 5 das Kreiskommando auszufüllen.

6. Anbauflächenaufnahme der Militärwirtschaften.

Vom Militär bewirtschaftete Grundstücke sind gleich wie die privaten in die Erhebung einzubeziehen, und zwar ist der Kleingrundbesitz in die Formulare 1 und 2, der Großgrundbesitz in die Formulare 3 einzutragen.

Jedes Kreiskommando erhält die Formulare 1 bis 5 samt Einlagebogen, sowie die Anleitung in der für den Kreis erforderlichen Anzahl.

7. Vorbereitung des Formulars 5. Belehrung der Gemeindevorsteher.

Sogleich nach Erhalt derselben sind im Formular 5 (Kreisanbaubuch) die Namen sämtlicher Gemeinden des Kreises in alphabetischer Reihenfolge viermal hintereinander in Spalte 2 einzutragen und in Spalte 1 fortlaufend zu numerieren.

Die erste Folge dieser Eintragung ist mit der Überschrift: A. Wirtschaften mit einer landwirtschaftlich benützten Flächen bis 4 Morgen", die zweite Folge mit der Überschrift: B. Wirtschaften mit einer landwirtschaftli h benützten Fläche über 4 Morgen bis 10 Morgen"; die dritte Folge mit der Überschrift: C. „Wirtschaften mit ein landwirtschaft benützten Fläche über 10 Morgen" und die vierte Folge der Überschrift: D, „Gutshöfe" zu versehen. Diese Überschriften sind stets quer über die Spalten des Formulares auf der ersten Zeile eines Blattes zu setzen und zur größeren Deutlichkeit mit Rotstift oder roter Tinte zu schreiben.

Hierauf sind für alle Gemeinden des Kreises je zwei Gemeindeanbaubücher (Formular 4) auf der Umschlagseite (1 Seite) auszufüllen wobei jedes Gemeindeanbaubuch die gleiche Post-Nr. zu erhalten hat, die im Formular 5 die betreffende Gemeinde trägt.

Sodann sind die Gemeindevorsteher vorzuladen

und über den Zweck und die Art der Anbauflächenerhebung zu belehren; weiters sind ihnen die Strafbestimmungen wegen wissentlich unwahrer Angaben in Erinnerung zu bringen und die erforderlichen Erhebungsformulare zu übergeben. Es erhält jeder Gemeindevorsteher:

zwei auf der 1 Seite bereits ausgefüllte Gemeindeanbaubücher (Furmular 4), ferner pro Ortschaft je ein Ortschaftsanbaubuch I (Formular 1) und je drei Ortschaftsanbaubücher II (Formular 2), schließlich pro Gutsbesitz je zwei Aufnahmsblätter (Formular 3).

Die Einlagebogen werden Auf Grund der Angabe der Gemeindevorsteher nach Maßgabe des Bedarfes ausgefolgt.

Von den Anleitungen (in polnischer Sprache) erhalten die Gemeindevorsteher je 3 Exemplare für den Eigenbedarf und je 1 Exemplar für jeden Ortsvorsteher und Gutsbesitzer.

Der Überschuß an Formularen und Anleitungen ist für eventulle Nachforderungen oder Abschriftnahmen aufzubewahren.

8. Vorbereitung des Formulars 4.

Die Gemeindevorsteher haben in die erhaltenen Gemeindeanbaubücher (Formular 4) die Namen sämtlicher Ortschaften der Gemeinde in alphabetischer Reinfolge dreimal hintereinander in Spalte 2 einzutragen und in Spalte 1 fortlaufend zu numerieren. Für jede dieser drei Folgen ist mit einer neuen Seite zu beginnen.

Die erste Folge dieser Eintragungen ist mit der Überschrift: A. „Wirtschaften mit einer landwirtschtlich benützen Fläche bis 4 Morgen“, die zweite Folge mit der Überschrift: B. „Wirtschaften mit einer landwirtschaftlich benützten Fläche über 4 Morgen bis 10 Morgen“ und die dritte Folge mit der Überschrift: C. „Wirtschaften mit einer landwirtschaltlich benützen Fläche uber 10 Morgen“ zu versehen.

Nach Abschluß der dritten Folge der Ortschaftsnahmen sind auf einer neuen Seite in Spallte 2 die Namen der zur Gemeinde gehörenden Gutshöfe einzutragen und in Spalte 1 —neuerlich mit 1 beginnend—fortlaufend zu numerieren. Diese Folge ist mit der Überschrift: D. „Gutshöfe“ zu versehen

Zur Größeren Deutlichkeit empfiehlt es sich, die Überschriften von den drei Folgen der Ortschaftsnamen und von der Folge der Gutshöfe stets auf einer eigenen Zeite zu setzen und mit Rotstift oder mit roter Tinte zu schreiben.

Hierauf sind für alle Ortschaften der Gemeinde Ortschaftsanbaubuch I und die Ortschaftsanbaubücher II auf der Umschlagseite (1 Seite) auszufüllen wobei jede Ortschaft die gleiche Post-Nr. zu erhalten hat. die sie im Formular trägt.

Ebenso sind für jeden Gutshof je zwei Aufnahmsblätter (Formular 3) vorzubeiten und jeweils die gleiche Post-Nr.. wie im Formular 4 einzutragen.

9. Belehrung der Ortsvorsteher. Ausfolgung des Formulars 1 an dieselben.

Sodann haben die Gemeindevorsteher sämtliche Ortsvorsteher der Geminde zu versammeln, sie über ihre Aufgaben genauestens zu belehren und ihnen je ein Ortschafrsanbaubuch I (Formular 1) mit einer entsprechenden Anzahl von Einlagebogen und je eine Anleitung auszufolgen.

10, Absendung des Formulars 3 an die Gutsbesitzer.

Gleichzeitig haben sie je zwei Aufnahmsblätter (Formular 3) und je eine Anleitung den Gutsbesitzern mit der Aufforderung zu übersenden, die Formulare genau nach den Weisungen der Anleitung auszufüllen

Die Ortschaftsanbaubücher II sind vorläufig in Verwahrung zu behalten und erst den vom Kreiskommando bestimmten Kontrollorganen zu übergeben.

Die Gemeindeanbaubücher verbleiben beim Gemindevorsteher

11. Ausfüllung des Formnlars 1

Die Ortsvorsteher haben sofort nach Erhalt des Ortschaftsanbaubuches I (Formular 1) mit der Ausfüllung desselben zu beginnen, bzw. mit dieser Arbeit ein geeignetes Organ zu betrauen. Im letzteren Falle haben sie diese Arbeit genaustens zu beaufsichtigen und bleiben für deren tadellose Durchführung jedenfalls persönlich verantwortlich.

Die Ausfüllung des Formulars 1 erfolgt in nachstehender Weise:

Vorerst sind in der Spalte 2 die Namen aller Landwirte, welche in der Ortschaft Grund und Boden besitzen, bzw. bewirtschaften, gleichviel ob sie Eigentümer, Pächter oder bloß Verwalter sind und ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Ortschaft selbst oder auch anderswo wohnen, einzutragen.

Die Reihenfolge der Grundbesitzer (Pächter Verwalter) ist gleichgültig es wird sich jedoch empfehlen, sie in der Reihenfolge der Hausnummern einzutragen und zum Schlusse die nicht in der Ortschaft wohnenden anzugeben.

Für jeden Grundbesitzer (Pächter, Verwalter) ist

eine eigene Zeile zu verwenden. Die etwa erforderliche Zahl von Einlagebogen ist anzuheften.

Nach Vollständiger Ausfüllung der Spalten 1 und 2 ladet der Ortsvorsteher die Grundbesitzer vor und füllt nach ihren Aussagen zunächst die Spalten 3 (Zahl der in der Wirtschaft ständig verköstigten Personen) und 30 (Gesamtfläche), dann die Spalten 23 (Wiesen), 24 (Weiden), 28 (Wald) und 29 (Baugründe, Wege und Gewässer, Unland) aus.

Hiebei sind die Morgen auf der oberen Zeile, die prent auf der unteren Zeile einzutragen.

Sodann bildet der Ortvorsteher oder das von ihm bestelte Organ füt jede Zeile (jeden Gutsbesitzer) die Su me der Spalte 27 (landw. benützte Fläche), indem er von der Spalte 30 (Gesamtfläche) die Summe der bereits ausgefüllten Spalten 28 (Wald) und 29 (Baugründe etc.) abzieht.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten für sämtliche Grundbesitzer ist für die gesamte Ortschaft in den Spalte 23,24 und 27 bis 30 die Summe zu ziehen. Die Gesamtsumme der Spalte 30 (Gesamtfläche) muß dann mit der auf der ersten Seite des Formulars eingesetzten „Gesamtfläche der Ortschaft" übereinstimmen. Bei größeren Differenzen zwischen diese beiden Summen hat der Ortsvorsteher dem Grunde dieser Differenzen nachzugehen und die Fehler zu berichtigen.

Diese in Punkt 1 bis 6 angeführten Vorarbeiten müssen bis spätestens 25. Mai 1918 vollendet sein.

Nach Durchführung dieser Vorarbeiten, bei denen der Ortsvorsteher in erster Linie auf genaue Feststellung der landwirtschaftlich benützten Fläche (Spalte 27) zu achten hat, ist sofort mit der Ausfüllung der übrigen Spalten des Formulares zu beginnen, und zwar können die Anbauflächen vom Wintergetreide sofort, die Anbauflächen sonstiger Kulturpflanzen nach Beendigung des Anbaues der betreffenden Pflanzengattung eingetragen werden.

Die Ausfüllung erfolgt auf Grund der Angaben einzelner Landwirte, welchen der Orstvorsteher die Strafbarkeit der Verweigerung von Auskünften, sowie falscher Angaben in Erinnerung zu bringen hat. Von der Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Ortsvorsteher durch Begehung einzelner Wirtschaften stichprobenweise zu überzeugen.

Landwirte, welche sich weigern, die nötigen Aufklärungen zu erteilen oder welche wissentlich falsche Angaben machen, hat der Ortsvorsteher im Wege des Gemeindevorstehers sofort dem Kreiskommando anzuzeigen, ansonsten macht er sich der Verweigerung, bzw. der Verheimlichung mitschuldig und setzt sich den hieführ vorgesehenen Strafen aus.

Nach Eintragung sämtlicher von einem Grundbesitzer angegebenen Teil-Anbauflächen ist zu berechnen, ob deren Summe einschließlich der bereits früher eingetragenen Flächen an Wiesen (Spalte 23) und Weiden (Spalte 24) die gleichfalls bereits früher in Spalte 27 (landw. benützte Flächen) eingesetzte Summe ergibt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Ortsvorsteher die aussagende Partei zur Aufklärung der Differenz zu verhalten und den konstatierten Fehler zu berichtigen.

Nach Eintragung der Anbauflächen sämtlicher Grundbesitzer der Ortschaft ist das Formular zu summieren und vom Ortsvorsteher, sowie von dem eventuell mit der Ausfüllung betrauten Organ zu unterfertigen.

Die Erhebungen müssen bis 1. Juli 1918 vollendet sein; vom 1. bis 15. Juli verbleibt das Formular beim Ortsvorsteher zur steten Verfügung der Kontrollorgane.

Spätestens am 15. Juli 1918 ist das abgeschlossene Ortschaftsbuch I dem Gemeindevorsteher abzugeben.

12. Ausfüllug des Formulars 3.

Das Formular 3 (Aufnahmsblätter) hat der Gutsbesitzer, bzw. das von ihm mit der Leitung der Wirtschaft betraute Organ dem Vordruck entsprechend und wahrheitsgetreu in zwei Exemplaren auszufüllen.

Die Ausfüllung der Formulare muß sofort nach Beendigung des Anbaues, spätestens jedoch bis 30. Juni 1918 beendet sein; in der Zeit von 1 bis 15 Juli erliegt das abgeschlossene Formular zur Einsicht der Kontrollorgane, welche dasselbe nach erfolgter Überprüfung mitzufertigen haben.

Nach durchgeführter Kontrolle, spätestens aber am 15 Juli 1918, sind die beiden Exemplare des Formulars 3 an den Gemeidevorsteher einzusenden.

13. Kontrollorgane. Aufgaben derselben.

Zur Überprüfung und Kontrolle der in die Ortschaftsanbaubücher I (Formular 1) und in die Aufnahmsblätter (Formular 3) eingetragenen angaben wird das Kreiskommando für jede Gemeinde ein Kontrollorgan bestimmen.

Diese Kontrollorgane haben der Belehrung der Gemeindevorsteher durch den Leiter der Anbauflächenaufnahme beizuwohnen, wodurch ihnen Gelegenheit gegeben wird, mit dem Vorsteher der ihnen zugewiesenen Gemeinde in näheren Kontakt zu treten und sich über dessen Aufgaben zu instruieren.

Nach Entlassung der Gemeindevorsteher sind die Kontrollorgane vom Leiter der Anbauflächenauf-

nahme genauestens über ihre Pflichten und Befugnisse zu belehren.

Nach hinweis auf die Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Aufgabe sind sie anzuweisen, im ständigen Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher und dem Ortsvorsteher zu arbeiten, dieselben durch Rat und Tat bei der Anbauflächenaufnahme zu unterstützen, ja sogar dort, wo die Ortsvorsteher der Aufgabe nicht gewachsen erscheinen, unter deren Mitwirkung die Ortschaftsanbaubücher I (Formular 1) auszufüllen.

Die Kontrollorgane haben den Fortgang der Aufnahme seit Beginn derselben unausgesetzt zu beobachten, dort, wo sie auf passiven Widerstand stoßen oder infolge falscher Angaben unrichtige Erfolge zeitigen sollte, sofort einzugreifen und die Schuldigen dem Kreiskommando zur Bestrafung anzuzeigen

Um den Kontrollorganen ihre Arbeit zu erleichtern, ist denselben das Material der Anbauflächenerhebungen im Jahre 1916 und 1917 zur Verfügung zu stellen und sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß die dort ermittelten Daten infolge von Verheimlichungen zu niedrig sind und daß es eben Hauptaufgabe der Kontrollorgane ist, die richtigen Daten in diesem Jahre zu ermitteln.

Schließlich sind die Kontrollorgane an der Hand der Anleitung über die Art der Ausfüllung des Formulars 2, welche Aufgabe ihnen ausschlieslich obliegt, zu instruieren und ist einem jeden je ein deutsches und polnisches Exemplar der Anleitung auszufolgen und ihnen sodann durch Handschlag ein Gelöbnis abzunehmen, ihre Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen.

14. Ausfüllung des Formulars 2,

Das durch die Kontrollorgane auszufülende Ortschaftsanbaubuch II (Formular 2) haben dieselben in 3 Exemplaren beim Gemeindevorsteher zu übernehmen. Von denselben ist das für die Größenklasse A. „Wirtschaften mit einer landwirtschaftlich benützten Fläche bis zu 4 Morgen“; das zweite für die größenklasse B. „über 4 Morgen bis 10 Morgen“ und das dritte für die Größenklasse C. „über 10 Morgen“ zu verwenden.

Auf der Ersten Seite dieses Formulars sind jeweils die nicht zutreffenden zwei Größenklassen zu streichen.

Die auf der ersten Seite auszuweisende Gesamtfläche der Ortschaft muß auf allen 3 Exemplaren gleich groß sein und mit der auf der 1. Seite des Formulars ausgewiesenen Gesamtfläche übereinstimmen.

Die Ausfertigung des Formulars 2 stützt sich ausschlieölich auf die Angaben des Ortschaftsanbaubuches I und obliegt den Kontrollorganen. Sie beginnen damit am 25 Mai 1918, an welchem Tage die Ortsvors eher die Vorarbeiten für das Formular I (Ortschaftsbuch I) bereits beendet haben müssen.

Die Kontrollorgane tragen das Formular 2 in je 3 Exemplaren für die ihnen zugewisenen Ortschaften bei sich mit. Sie lassen sich vom Ortsvorsteher das Ortschaftsanbaubuch I, welches bis dahin bezüglich der Spalten 1, 2, 3, 23, 24, 27 bis 30 bereits abgeschlossen sein muß, vorweisen, kontrolieren, ob die Summe der Spalte 30 (Gesamtfläche) mit der auf der 1. Seite des Formulars angeführten Zahl übereinstimmt oder zumindest keine wesentliche Differenz aufweist, ferner ob zwischen der Gesamtfläche und der Gesamten „landwirtschaftlich benützen“ Fläche der Ortschaft kein auffallendes Mißverhältnis besteht (ob nicht z. B. die Waldfläche, die Weide oder das Unland auffallend hoch angegeben sind) und lassen sie eventuell vom Vorsteher jene Wirtschaften, deren Bodenarten im auffallenden Mißverhältnis ausgewiesen sind im Gelände zeigen. Auch sonst werden sich die Kontrollorgane durch Augenschein und durch Befragen der Grundbesitzer von der Richtigkeit der Eintragungen zu überzeugen haben.

Nachdem sich die Kontrollorgane die Überzeugung verschaft haben, das die Eintragungen richtig sind, haben sie in Formular 1 (Ortschaftsanbaubuch I) sämtliche Wirtschaften mit einer landwirtschaftlich benützen Fläche“ (laut Angabe der Spalte 27, nicht Gesamtfläche!) von insgesamt bis 4 Morgen in der Spalte 1 (Haus-Nr.) „rot“, die mit insgesamt 4 bis 10 Morgen „blau“ und die mit insgesamt über 10 Morgen „schwarz“ anzuhaken.

Sodann sind aus dem Ortschaftsanbaubuch I sämtliche rot angehakten Zeilen in jenes Exemplar des Formulars 2 (Ortschaftsanbaubuch II) zu übertragen, welches das Kontrollorgan für die Aufnahme der Wirtschaften „bis zu 4 Morgen“ (Gräßenklasse A.) dadurch bestimmt hat, daß auf der ersten Seite die Größenklassen B. und C. als nicht zutreffend gestrichen wurden.

Nach Übertragung sämtlicher Grundbesitze aus dem Formular 1 ist für jede Größenklasse (A., B. und C.) die Ortschafttssumme der einzelnen Spalten zu bilden. In dem Exemplar der Größenklasse C. ist überdies für die Ortschaft eine Gesamtübersicht einzusetzen, welche die Summen für jede der 3 Größenklassen A., B. und C. zusammenfaßt und zur Kontrolle der im Ortschaftsanbaubuch I angegebenen Gesamtsumme dient.

Nach Abschluß dieser Vorarbeiten haben die Kontrollorgane den Ortsvorsteher zu befragen, wann r die Eintragung der Anbauflächen einzelner Kultur-

gatungen im Ortschaftsanbaubuch I abgeschlossen haben dürfte und haben ihm unter Berücksichtigung seiner Angaben und der bosonderen Anbauverhältnisse der Ortschaft für den Abschluß seiner Arbeiten einen Termin zu setzen.

Nach diesem Termine begeben sich die Kontrollorgane abermals in die Ortschaft, um aus dem Ortschaftsanbaubuche I das Ortschaftsanbaubuch II bezüglich der inzwischen vom Ortsvorsteher erhobenen Anbauflächen zu ergänzen. Zuvor sind jedoch die Eintragungen in Formular I zu überprüfen und nötigenfalls nach Vornahme des Augenscheines und Befragung der Wirtschaftsbesitzer richtigzustellen.

Nach Abschluß des Ortschaftsanbaubuches II, und zwar spätestens am 15. Juli 1918, ist dieses von den Kontrollorganen an den Gemeindevorsteher abzugeben.

15 Ausfüllung des Formulars 4.

Nach Einlangen des Ortschaftsanbaubücher I von der Ortsvorstehern, der Ortschaftsanbaubücher II von den Kontrollorganen, und der Aufnahsblätter von den Gutsbezitzern haben die Gemeindevorsteher vorerst zu überprüfen, ob die Angaben der Ortschaftsanbaubücher I und II, ebensowohl beide Exemplare der Aufnahmsblätter übereinstimmen.

Sodann ist das Ortschaftsanbaubuch I und ein Exemlar des Aufnahmsblattes mit dem Gemeindesiegel zu versehen und ersteres dem Ortsvorsteher, letzteres dem Gutsbesitzer mit dem Auftrage zurückzusenden, diese Formulare gewissenhaft aufzubewahren Sodann sind die Endsummen der Ortschaftsanbaubücher II und die Daten der Aufnahmsblätter, nach den 4 Größengruppen A., B., C. und D. geordnet, in beide Gemeideanbaubücher (Formular 4) zu übertragen. Hiebei ist in der Gruppe D. des Gemeindeanbaubuches für jedes Aufnahmsblatt eine eigene Zeile zu verwenden.

Nach übertragung sämtlicher Daten aus den Ortschaftsanbaubüchern II und den Aufnahmsblättern der Gutsbesitzer ist für jede Größenklasse (A., B., C., D.) die Gemeindesumme zu bilden. An Schlusse des Formulars d. i. nach der Gruppe D. (Gutshöfe), ist überdies eine Gemeindeübersicht zu geben, welche die Endsummen jeder Größenklasse für die ganze Gemeinde zusammefaßt.

Wie in den Ortschaftsanbaubüchern I und II sind auch in den Gemeindeanbaubüchern die Morgen auf der oberen, die Prents auf der untern Halbzeile einzutragen.

Die A sfüllung der Gemeindeanbaubücher muß bis spätestens 20 Juli 1918 beendert sein. Spätestens am 21. Juli 1918 ist ein Gemeindeanbaubuch, unter Anschlus der Ortschaftsanbaubücher II und der Aufnahmsblätter der Gutsbesitzer an das Kreiskommando einzusenden.

Das zweite Gemeindeanbaubuch ist in der Gemeinde aufzubewahren.

Nach Einlangen der ausgefüllten Erhebungsformulare von den Gemeindevorstehern sind aus den Gemeindeanbaubüchern die Endsummen in das Formular 5 (Kreisanbaubuch) dem Fordruck entsprechend zu übertragen.

Die Endsumme der Kreisübersicht ist mit der Ergebnissen der Anbauflächenerhebungen 1916 und 1917 zu vergleichen, wobei zu berücksichtigen ist, daß bei der Erhebung 1918 die gesamte landw. benützte Fläche (Spalte 27) jedenfals größer sein muß als bei den Erhebungen 1916 und 1917, da erfahrungsgemäß bei den letzten zwei Erhebungen durchwegs Anbauflächenverheimlichungen im größeren Umfange vorgekommen sind.

Solchen Verheimlichungen muß eben diesmal nach Möglichkeit entgegengetreten werden.

Die Ausfüllung dieses Formulars muß bis spätestens 29. Juli 1918 beendet sein. Am 30 Juli 1918 ist das Kreisanbaubuch (Formular 5) unter Anschluß sämtlicher Gemeindeanbaubücher, Ortschaftsanbaubücher II und der Aufnahmsblätter der Gutsbesitzer an das Stat. Amt. des M G. G. durch Kurier einzusenden.

561

Anmeldspflicht von Hopfen.

Auf Grund § 2 und § 7 Absatz 3 und 4 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Alle Besitzer von Hopfenvorräten haben bis 15 April 1918 die vorhandenen Vorräte an jenes Kreiskommando, in dessen Bereiche sie lagern, anzumelden.

In der Anmelduug ist der Name und Wohnort des Besitzers, der Ort der Einlagerung, die Menge der eingelagerten Hopfenvorräte unter Angabe der Zahl der Säcke in Meterzentnern und das Erntejahr der Einzelnen Hohfenpartien anzugeben und anzumerken, ob die Ware geschwefelt oder ungeschwefelt ist.

§ 2.

Der Ankauf und der Transport von Hopfen ist

nur jenen Personen gestattet, die sich mit einer Bewilligung der Finanzabteilung des Militärgeneralgouvernements ausweisen können.

§ 3.

Der Höchstpreis für Hopfen wird per 1 q am Lagerungsorte wie folgt bestimmt:

Hopfen der Ernte 1917:
a) ungeschwefelt . . . 180 K.
b) geschwefelt , , , 190 K.
Hopfen früherer Ernten:
geschwefelt oder nngeschwefelt , , 150 K.
Alle preisen gelten inklusive Sack.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 9 der Verordnung vom 4 Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

562.

Viezählung.

Das k u k Militergeneralgouvernement in Polen hat mit der Vdg. A. V Nr. 102384/18 vom 25. Jänner 1918 die Durchführung einer allgemeinen Viehzählung nach dem stande vom 15. März 1918 angeordnet.

Die Zählung erstreckt sich auf:

Pferde, Esel, Rinder Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Bienenstöcke, Fuhrwerke.

Mit der Vornahme der Zahlung werden von Kreiskommando eigene Zählkommissäre betraut werden, welche von Haus zu Haus gehen und für jeden Besitzer von Vieh abgesondert das Vieh zählen und in eigene Erhebungsformularien eintragen werden.

Jedermann ist verpflichtet, dem Zählkommissär den Viehstand warheitsgetreu anzugeben.

Wer anlässlich dieser Viehzählung wissentlich unwahre Angaben macht, wir auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. VII 1915 Artikel 2, Par. 1. Vdg. Blatt Nr. 30 vom k. u. k. Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Nach durchführung der Zählung wird eine Kontrolle der Angaben durch ligene Kontrollorgane des k. u. k. Kreiskomandos stattfinden.

563.

Lizitation der Ausmusterungspferde.

Das k. u. k. M. G. G. hat auf Grund der Verordnung des A. O K. Qu. Nr. 148811 mit dem Erlasse vom 6/XII. 1917 VII Nr. 58866/17 angeordnet, dass die Lizitation der Ausmusterungspferde und Fohlen in den Pferdespitälern und den Pferdesammelstellen zweimal des Monates stattzufinden haben,

Die Bedingungen, unter welchen Pferde vom Stande der Pferdespitäler (Depots) Pferdesammelstellen in Lizitationswege angekauft werden können, sind folgende:

1) Zu den Lizitationen von Ausmusterpferden und Fohlen werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich im rechtsmässigen Besitz einer vom Kreiskommando ausgestellten „Kauflegitimation“ befinden.

Die Kauflegimation muss die Zahl der Pferde, welche der Bewerber zu kaufen berechtigt ist, ersehen lassen,

2) Ausgeschlossen von der Lizitation sind Pferdehändler und Zwischenhändler.

3) Der Ersteher eines Pferdes übernimmt die Verpflichtung das erstandene Pferd vor Ablauf von 12 Monaten ohne Zustimmung des Kreiskommandos weder zu veräusern noch zu verschenken. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Ersteher eine Konventionalstrafe in der Höhe des bei der Lizitation gezahlten Kaufschillings der Mil. Behörde zu erlegen.

4) Uebernehmer von Stuten sind verpflichtet, diese nach den ausgegebenen Weisungen des Zentral-Landwirtschafts-Vereines der Zucht zuzuführen.

5) Übernahmspreise und Stempelgebühr sind sogleich bar zu entrichten.

6) Halftern werden den Pferden nicht mitgegeben.

7) Die Kauflegitimation wird dem Käufer nach vorheriger Unterfertigung der auf der Rückseite der Kauflegitimation gefindlichen Bedingungen vom Pferdespitalskommando etc. gelegentlich der Übernahme der erstandenen Pferde abgenommen.

8) Jeder Übernehmer eines Pferdes erhält ein von Pferdespitalskommando etc für jedes Pferd separat auszustellende Zertifikat, welches eine genaue Beschreibung des Pferdes. Name und Adresse des Übernehmers, Übernahmsort und Datum enthält. Eine Gleichschrift dieses Zertifikates erhält jenes Kreiskommando, welches die Kauflegitimation ausgestellt hat.

9) Erworbene Pferde sind unmittelbar in den Bestimmungsort zu bringen und dort ohne Verzug unter Vorweisung des Zertifikates beim Gemeinde Vorsteher anzumelden.

Die Pferde sind während der ersten 60 Tage nach der Übernahme abgesondert aufzustellen, von jeder Berührung mit fremden Pferden fernzuzahlten und hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Beim Auftreten verdachtiger Krankheitserscheinungen ist sofort dem Gemeindevorsteher etc. Anzeige zu erstatten.

Die Pferde dürfen, vorausgesetzt, dass sie überhaupt gesund sind, während der ersten 60 Tage nur zu Arbeiten im Aufenhaltsorte und in dessen nächster Umgebung verwendet werden.

10) Die Überwachung der Einhaltung vorstehender Bestimmuugen obliegt der Kontrolle der Kreiskommandos.

Der Ersteher eines Pferdes hat diese „Bedingungen“ in zwei Parien mit nachstehender Klausel zu versehen und eigenhändig zu unterfertigen:

„Ich bestätige durch meine eigenhändige Unterschrift, dass mir obige Bestimmungen genau bekannt sind, dass ich die gegebenen Weisungen genau einhalten und keinerlei Ersatzansprüche an die Zivil- doer Mil. Behörden stellen werde, falls das (die) übernommene (übernommenen) Pferd (Pferde) erkranken würde (würden) oder mir durch dasselbe (dieselben) irgend ein Schaden zugefügt werden sollte. Weiters verzichte ich auf alle Rechte, welche mir aus den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährmangel zustehen würden.“ Ein Pare der „Bedingungen“ behält der Ersteher, das zweite bleibt beim Pferdefelddepot etc. und ist zugleich mit der Kopie des Zertifikates (Punkt 8) dem betreffenden Kreiskommando einzusenden.

Die Lizitationstage und Lizitationsorte werden vom Kreiskommando zeitgerecht verlautbart werden.

564.

Unbefugter Pferdeankauf.

Der Pferdeankauf für Zwecke der Heeres und Militärverwaltung erfolgt grundsetzlich nur nach Weisungen des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin durch die Pferde- Ergänzungsbezirkommandos.

Ein direkter Pferdeankauf durch die Truppen, Anstalten etc. oder einzelne Militärorgane im M. G. G. Bereiche ist ausnahmslos verboten.

Zum Ankaufe von Pferden im grösseren Massen sind nur die legitimierten Einkäufer des Pferdeergänzungsbezirkskommando berechtigt.

Der Privat- Handels- Verkehr mit Pferden ist durch die L: V. B. G. des k. u. k. Militär- General-Gouvernements (V. B. XVIII. v. St. v. 1916) geregelt. Die Übertuhr von Pferden im Privathandelsverkehr von einem Kreise in den anderen ist ausschliesslich an die Bewilligung des M. G. G. gebunden.

Auf Grund des § 16. der 48 V. D. G. des A.O.K. (V. B. der k. u. k. M. V. P. XIV. St. von 1915) wird die Ausfuhr von mit Widmungsblättern beteilten Transportmitteln (Pferden) aus dem Kreise allgemein verboten. Ausnahmen hievon finden nur für jene Pferde statt, welche durch die Pferdeergänzungsbezirkskommando (Pferdeankaufkommission) bezw. ihre leg. Ankaufer aufgebracht werden.

Diese Vorschriften werden zur Kenntnis behufs strenger Einhaltuug allgemein verlautbart.

565.

Beschlagnahme der Brennessel.

Im Sinne der Vdg. des M. G. G. Lublin L. V. Nr. 20194/18 wird bekanntgegeben daß die Brennessel, im wildwachsenden Zustande zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt worden ist.

Es darf daher im Jahre 1918-19 Brennessel weder zu Futterzwecken benützt noch vernichtet werden. Die Besitzer der Grundstücke auf welchen Brennessel gedeiht und im wildwachsenden Zustande sich befindet, haben die Pflicht dieselben zu ernten, (die Wurzel nicht ausreisen!) zu trocknen und nach Entfernung der Blätter dem Referenten des Ölfruchtanbaues beim k. u. k. Kreiskommando zum Preise 35 Kronen für 100 kg. entblätterte, gut getrocknete und gebundene Brennesselstängel zu übergeben.

Wäre der Besitzer der Brennessel nicht im Stande selber die Ernte und Abführung durchzuführen, so hat er über die Menge und Ort dem Kreiskommando bekannt zu geben, worauf die Ernte durchgeführt wird. In diesem Falle verliert der Grundbesitzer den Anspruch auf die Entlohnung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

566.

Gewinnung von Gerbrinde.

M. G. G. Vdg. R. S. Nr. 270892 vom 26. März 1918.

Der Grosse Bedarf an Leder (besonders bei der Zivilbevölkerung fühlbar) macht es zur Pflicht jedes einzelnen dafür Sorge zu tragen, daß alles was zur Herstellung von Leder unbedingt notwendig ist, auch geschaffen u. aufgebracht wird. Daher ist es geboten, alles was an Gerbrinde zu schaffen kommt unter allen Umständen und mit allen zu Gebote stehenden Mit-

teln zu gewinnen und der Gerberei zuzuführen.

Alle Besitzer, Verwalter oder sonst mit der Bewirtschaftung und Ausnützung von Privatforsten und Donationsforsten betrauten Organe werden verantwortlich gemacht, daß alles, was von Fichte und Eiche geschlägert wurde oder geschlägert wird, unbeding geschält wird und die Gewinnung der Gerbrinde sachgemäß erfolgt (Merkblatt beim Kreiskommando erhältlich.)

Der Verkauf solcher Rinde darf nur direkt an betriebsberechtigte Gerber erfolgen. Im hiesigen Kreise kommen als solche nur Henoch Helberg, Mendel Majer Gutmann, Schlama Gutmann u. Ch. Sz. Werdygier aus Chmielnik in Betracht.

Jeder Abschluß ist nur dann gültig, wenn derselbe zwischen Waldbesitzer (Pächter) und betriebsberechtigten Gerber direkt erfolgt. Jeder andere Kaufvertrag oder Abschluss ist verboten, daher rechtlich unwirksam und nicht klagbar. Jeder Zwischenhandel mit vorgenannten Gerbrinden ist verboten.

Der Kaufpreis wird der Vereinbarung zwischen Eigentümer und betriebsberechtigten Gerber überlassen, muß jedoch unter allen Umständen zum Abschluß führen und beim Kreiskommando selbst vom Käufer angemeldet werden.

Die Schälzeit ist Mitte April je nach der Witterung bis Ende Mai oder Mitte Juni, weil nur während dieser Zeit das Holz in Saft ist und daher geschält werden kann. Daher muß diese Zeit gut ausgenützt werden, da jedes Versäumnis die Gewinnung der Gerbrinde in Frage stellt. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando bestraft.

567.

Einstellung der Ausgabe von Petroleum.

Zufolge Vdg. des k. u. k. M. G. G. (Monopolabteilung) Zahl 2903 vom 6. April 1918 wird verfügt, daß Petroleum an Privatkonsumenten in der Zeit vom 15. April bis 31. August 1918 nicht ausgegeben werden darf.

Jene öffentl. Anstallten, welche im Interesse der öffentl. Sicherheit oder zu sonst irgend einem gemeinnützigen Zwecke Petroleum auch in dieser Zeit benötigen, haben sich diesbezüglich an das Gewerbereferat des Kreiskommandos bittlich zu wenden.

568.

Höchstpreise für Zickorie.

Im Sinne der Verordnung des MGG. L. V. Nr. 201875 vom 11. April wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben:

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Der Höchstpreis für Zichorienwurzeln der Ernte 1918 wird mit 30 Kronen pro 100 kilogram, loco Zichoriendörre oder die dem Produzenten nächstgelegene Bahnstation festgesetzt.

§ 2.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiederlaufen sind ungültig.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 10 der Verordnung vom 11. Juli 1916 Nr. 68 Verordgsblatt bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

569

Verbrauch von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917. Nr. 61 V. Bl., wird für die in österreichisch-ungarischen Militärverwaltng stehenden Gebiete Polens verordnet wie folgt:

Bezug von Kohle, Koks und Briketts.

§ 1.

Kohle, Koks und Briketts dürfen in bestimmten Gemeinden nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarten oder Kohlenbezugsscheine abgegeben oder bezogen werden.

Die Gemeinden, in denen diese Vorschrift Anwendung findet, werden in jedem Kreise durch Kund-

machung des Kreiskommandanten bezeichnet.

§ 2.

Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte von Kohlen gegen den besonderen Ausweis (§ 1) besteht nicht. Die entgeltliche Abgabe der nach § 1 bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten.

Die Kohlenkarten und Bezugscheine werden ämtlich aufgelegt, sind daher öffentliche Urkunden, ihre Übertragung auf dritte Personen ist verboten.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Ausweise findet in der Regel nicht statt.

Kohlenkarten.

§ 3.

Die Kohlenkarten gelten für einen Haushalt und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezuge der auf die einzelnen Zeiträume entfallenden Kohlenmengen dienen. Die für die einzelnen Abschnitte auszugebende Menge wird jeweils vom Kreiskommando durch Kundmachung bekanntgegeben.

(Die Kohlenkarten lauten je nach dem Koch- oder Heizzwecke auf Kohlenbezug für Küchenbrand oder für Zimmerbrand).

§ 4.

Auf den Bezug von Kohlenkarten haben nur jene Personen Anspruch, in deren Haushalt der Vorrat 200 Kilogramm Steinkohle (Koks oder Briketts) oder 250 Kilogramm Braunkohlen (Koks oder Briketts) oder 5 m³ Brennholz nicht übersteigt.

Personen, die über die größere Vorräte verfügen, haben auf den Bezug von Kohlenkarten erst dann Anspruch, wenn ihre Vorräte bei Verbrauch der jeweils zuläßigen Menge auf oder unter das vorgezeichnete Ausmaß gesunken sind.

§ 5.

Jeder Hauseigentümer oder sein Bevollmächtigter hat bei der durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Stelle und innerhalb der hiebei festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, in der die aus der Beilage A ersichtlichen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sind. Hiebei werden als Angehörige des Haushaltes auch Aftermieter betrachtet, die nicht selbständig Kochen und ihre Räume nicht selbständig beheizen. Andere Aftermieter bilden einen eigenen Haushalt.

Jede leerstehende Wohnung ist vom Hauseigentümer oder seinen Bevollmächtigten bei der im 1. Absatse bezeichneten Stelle sofort anzumelden.

Beilage A.

Kreis ....

Ortschaft ....

Gasse und Hausnummer ....

Anzahl der Wohnungen	ein oder zwei Wohnräume	drei oder mehrere Wohnräume mit		wieviel Wohnräume gleichzeitig als Küchen dienen	Anmerkung
		2 Personen	mehr als 2 Personen		

(Formulare 21-|-17 cm)

§ 6.

Für jeden Haushalt (§ 4), in dessen Küche die Mahlzeiten regelmäßig zubereitet werden und dessen Küche einen für Kohlen oder Brikettsfeuerung eingerichteten Herd hat, wird eine Kohlenkarte für Küchenbrand ausgegeben.

§ 7.

Die Kohlenkarten für Zimmerbrand werden für jeden Haushalt (§ 4) in folgendem Ausmaße ausgegeben:

1. für einen oder zwei Wohnräume ein Zimmerbrand,

2. für drei oder mehrere Wohnräume:

a) ein Zimmerbrand, wenn zum Haushalte nicht mehr als 2 Personen gehören,

b) zwei Zimmerbrände, wenn zum Haushalte nicht mehr als 2 Personen gehören.

Wenn zum Haushalte ohne Einrechnung der Dienstboten mehr als Personen gehören, so kann das Kreiskommando die Ausgabe von Kohlenkarten für eine größere Zahl von Zimmerbränden in einem auf den unumgänglich notwendigen Bedarf beschränkten Ausmaße zulassen.

Wenn ein Wohnraum gleichzeitig als Küche dient, wird an Stelle der Karte für einen Zimmerbrand eine Karte für einen Küchenbrand ausgegeben.

Bestimmungen für gewisse Berufe und Ausnahmställe.

§ 8,

1. Ärzte, Notare, Anwälte und Inhaber gewisser im öffentlichem Interesse betriebenen Berufe können, falls für die Ausübung ihrer Tätigkeit, neben den Wohnräumen noch besondere Räume verwendet werden müssen eine der, Benützungszeit entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes erhalten. Bei ganztägiger Verwendung von einem oder zwei heizbaren Zimmern kann noch ein Zimmerbrand gegeben werden. Werden jedoch diese Berufe, in von der Wohnung des Berufsinhabers örtlich getrennten Wohnungen betrieben, so erfolgt die Zuweisung von Zimmerbränden wie volgt:

a) bei Verwendung eines einzigen Raumes ein Zimmerbrand,

b) für mehrere heizbare Räume zwei Zimmerbrände.

2. Für Heimarbeiter, die sich als solche legitimieren, ferner für mit der Wohnung verbundene kleinere Geschäftslokale, deren Beheizung unbedingt nötig ist, wird dem nach § 7 auf die Wohnung entfallenden Zimmerbrande noch ein zweietr Zimmerbrand zugegeben.

3. In besonderen Ausnahmsfällen (Krankheit, Wochenbett) kann das Kreiskommando vorübergehend noch einen Zimmerbrand bewilligen. Diese Bewilligungen dürfen jedoch nur auf eine dem Anlasse entsprechend beschränkte Zahl von Wochen lauten.

Kohlenbezugscheine.

§ 9.

Bezugscheine können ausgestellt werden:

1. für Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Relegionsgessellschaften dienen sowie für Klöster;

2. für die Gebäude der Kreise, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften;

3. für Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Kranken- oder Sonstige Fürsorgeanstalten, die nicht von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwaltet werden;

4. für Approvissionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast- und Schankgewerben, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien, Molkereien und dergleichen) und für Bade- und Waschanstalten;

5. andere Betriebe und Unternehmungen wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten u. s. w.;

6. Zentralheizanlagen in Privatgebäuden.

Abgabe von Kohle, Koks und Briketts.

§ 10

Kohle, Koks und Briketts dürfen nur abgegeben werden:

a) von den hiezu nach den Gewerbegesetzen befugten Handels- und Gewerbetreibenden;

b) von Lebensmittel- und anderen Verbänden, Konsumvereinen und gleichartigen Körperschaften nach Maßgabe ihrer Satzungen;

c) von der Verkaufsstellen der Gemeinden.

Personen, die erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung die Berechtigung zum Handel mit Kohlen, Koks und Briketts erlangen, bedürfen zur Ausübung des Kleinverschleißes mit diesen Bedarfsgegenständen außer ihrer Gewerbeberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, die vom Kreiskommando nach Anhörung des Approvisionierungsausschusses erteilt und jederzeit entzogen werden kann.

§ 11.

Die Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts erfolgt nach behördlich festgesetzten Rayons. Die zur Abgabe Berechtigten (§ 10) dürfen Kohlen, Koks und Briketts nur an Angehörige des Rayons abgeben.

Die Rayons werden vom Kreiskommando festgesetzt, zur Festsetzung kann auch die Gemeinde, der

Approvisionierungsausschuß oder das Hilfkomitee ermächtigt werden.

Vormerkbücher.

§ 12.

Die Inhaber der Bezugscheine (§ 9) sowie die zur Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts berechtigten Handels- und Gewerbetreibenden (§ 10 Punkt a) haben Vormerkbücher nach dem aus der Beilage B ersichtlichen Muster zu führen. Die Seiten des Vormerkbuches müssen fortlaufend numeriert sein. Die Handels- und Gewerbetreibenden haben jede Abgabe täglich fortlaufend einzutragen.

(Erste Seite.)

Beilage B.

VORMERKBUCH.

Brennmaterialien.

Name ....

Ort .... Straße .... Nr. ....

Kreis ....

(Zweite Seite)

EMPFANG. **ABGABE.**

Fortlauf. Nr.	Datum	Brennmaterial	Anzahl der Pud		Anmerkung	Fortauf. Nr.	Datum	Name des Empfängers	Brennmaterial	Anzahl der Pud	
			täglich	monatlich						täglich	monatlich

(Format 21+34 cm.)

Aufsicht.

§ 13.

Das Kreiskommando überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der auf Grund derselben e lassenen Vorschriften durch Aufsichtsorgane.

Die Aufsichtsorgane sind befugt:

a) in Betriebs- und Vorratsräumen dann in Wohnungen und allen dazu gehörigen Nebenräumen, in Kellern und dergleichen Besichtigungen vorzunehmen,

b) geschäftliche Aufzeichnungen, betreffend den Kohlen-, Koks- und Brikettshandel, sowie die Vormerkbücher einzusehen,

c) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für die Preisbestimmung der Kohlen, Koks und Briketts wichtigen Umstände zu verlangen.

Die Aufsichtsorgane müssen mit einem schriftlichen, behördlichen Auftrage legitimiert sein und dürfen private Wohnungen und deren Nebenräume nur betreten, wenn im diesem Auftrage eine Ermächtigung hiezu ausdrücklich erteilt ist.

Das Kreiskommando kann zur Überwachung und Entsendung von Aufsichtsorganen auch die Gemeinde, den Approvisionierungsausschuß oder das Hilfskomitee ermächtigen.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 14.

Übertretungen dieser Vorordnung oder einer

auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäß § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr 61 V.-Bl., bestraft.

§ 15.

Von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen ist die Abgabe und der Bezug von Kohle, Koks und Briketts:

1. für die Behörden, Ämter oder Anstallten der okkupierenden Macht oder des polnischen Staates;

2. für die von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwalteten Anstalten, insbesondere Kranken- und sonstige Fürsorgenanstalten, Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

3. für die Eisenbahn und Dampfschiffahrtsunternehmungen und Fabriksbetriebe, denen die Kohle von der k u. k. Militärverwaltung zugewiesen wird

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

570.

Sparmassnahmen bei Beheizung und Belechtung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.-Bl., wird für die in österreichisch-ungarischen Militerverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beheizungsvorschriften.

Die Verwendung von Gas und Elektrizität zu Beheizungszwecken ist verboten. Lichtspielhäuser, Gesellschaftsräume in Gast- und Kaffeehäusern, insbesondere Klublokalitäten, Wirtschaften mit Variete-Konzessionen, Bars und ähnliche Vergnügungsstätten dürfen nicht beheizt werden.

Zentralheizanlagen dürfen nur mit Bewilligung des Kreiskommandos benützt werden Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Räume, deren Beheizung überhaupt zulässig ist, nicht mit festen Brennstoffen in den vorhandenen Öfen beheizt werden können.

§ 2.

Badevorschriften.

Öffentliche Badeanstalten dürfen nur Sonntag vormittags, Donnerstag, Freitag und Samstag in Betrieb gehalten werden.

Auf das aus hygienischen Gründen notwendige Baden der Angestellten industrieller Betriebe und der Pfleglinge und Pflegepersonen von Kranken- und sontigen Fürsorgeanstalten findet die Vorschrift des ersten Absatzes insoweit keine Anwendung, als das Kreiskommando die Benützung der betreffenden Badeanlagen bewilligt.

§ 3.

Beleuchtungsvorschriften.

In Privathaushaltungen dürfen gleichzeitig höchstens drei Wohnräume und die Küche beleuchtet werden.

Die gleichzeitige Beleuchtung eines Raumes durch Gas und Elektrizität ist verboten.

Bei Gasbeleuchtung darf in jedem Raume nur eine Gasflamme von höchstens 125 Liter Stunden-Verbrauch brennen.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlasseuen Vorschrift werden gemäß § 9, der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V.-Bl., bestraft.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

571.

Erhöhung der Salzverschleißpreise.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Mai 1917, Nr. 46 V. Bl., wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Der Vorschleißpreis für 1 kg Kochsalz wird auf 66 h für 1 russisches Pfund auf 27 h festgetzt.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom. 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März in Kraft.

572.

Vertilgung der Ackerdistel.

Das k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 26. August 1917 V. Bl. Nr. 72 nachstehende Vorschriften betreffend die Vertilgung der Ackerdistel herausgegeben:

§ 1.

Jedermann, dem die Verfügung über ein Grundstück zusteht, hat die darauf wachsende Ackerdistel (Cirsium arvense) innerhalb einer vom Kreiskommando festgesetzten Frist zu vertilgen.

Das Kreiskommando kann bestimmte Arten der Vertilgungsarbeiten vorschreiben,

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt- an Geld bis zu fünfzig Kronen im Falle der Zahlungsunfähigkeii mit Arrest bis zu fünf Tagen bestraft.

Ausserdem kann das Kreiskommando die Vertilguug der Ackerdistel auf Kosten des Säumigen veranlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Auf Grund des § 1. Absatz 2 dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nachstehende Arten der Vertilgungsarbeiten vorgeschrieben:

Das sicherste Mittel die Ackerdistel zu vertilgen ist neben sorgfältiger Bodenbearbeitung und Verwendung nur gereinigten Saatgutes, das gründliche Ausjäten derselben. Das Ausjäten erfolgt:

a) zur Beginn der Vegetation, wenn die Distelpflanzen noch klein sind, durch Ausstechen derselben mittels eines geeigneten Messers, ähnlich einem Spaten. Das Ausstechen muß, um die Distelwurzel vollständig zu entfernen, möglichst oft erfolgen. Hiebei ist zu beachten, dass die ganze Wurzel entfernt, also genügend tief gestochen werde, da zurückbleibende Stücke der Wurzel frisch austreiben.

b) sind die Disteln größer geworden, so können sie auch unter Umständen nach einem Regen mit der Hand samt den Wurzeln aus dem Acker gezogen werden.

Diese Art der Distilvertilgung kann am besten im Frühjahr durchgeführt werden und ist anzuwenden, solange dies ohne Beschädigung der Kulturpflanzen möglich ist.

Sollten zur Erntezeit größere Mengen der Ackerdistil auf den Feldern noch vorkommen, so ist darauf zu sehen dass die Disteln nach der Einbringung der Feldfrucht auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrannt werden.

Im keinem Falle dürfen die Disteln auf Feldwege und Raine geworfen werden, weil von da durch den Samen dieses lästige Unkraut verbreitet werden kann.

Wo sich auf Brachfeldern, Hutweiden, Rainen und Strassengräben die Distel in größerer Menge befindet, so, daß deren Ausjäten sehr schwierig und mit Erheblichen Kosten verbunden wäre, ist sie vor der Blüte abzumähen,- in Haufen zusammenzuwerfen und zu verbrennen. Dieser Vorgang ist öfters im Jahre zu wiederholen, damit diese schädliche Pflanze nicht zur Blüte uud noch weniger zu Reife gelange.

Bezüglich der Vertilgung dieses Unkrautes auf verlassenen Grundstücken hat die gemäß Vdg des Armee-Oberkommandos vom 3. April 1916 Nr. 54 V. Bl. zu bildende Wirtschaftskommission der betreffenden Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, das Entsprechende vorzukehren. Hier kann es sich wohl nur darum handeln, diese Flächen vor der Blüte der Pflanze stets abzunehmen, die gemähte grüne Masse- falls sie sich nicht verfüttern lässt- auf Haufen zusammen zuführen und womöglich mit Erde zu bedecken, um ein Verfaulen (Kompostieren) zu erreichen. Ist dies nicht durchführbar, so ist die gewonnene Pflanzenmasse nach erfolgtem Trocknen zu

verbrennen.

Die Anordnung ist allgemein zu verlautbaren.

Die k. u. k. Gendarmerie und die Gemeindevorsteher werden aufgefordert darüber zu wachen, daß der mit §. 1. der zitierten Verordnung normierten Verpflichtun genau nachgekommen wird und daß die Säumigen dem Kreiskommando zwecks Bestrafu g zur Anzeige gebracht werden.

573.

Ersichtlichmachung de Preise im gewerblichen Verkehre.

1) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 1 Vdg. vom 14. Mai 1917 Vdg. Bl. Nr. 44 betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im Gewöhnlichen Verkehre sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Mensche oder zur Nahrung für Haustiere oder ur Erzeugung solcher Sachen dienen. Bei Gewerblichen Verkaufe sind die Preise aller solchen Gegenstände ersichtlich zu machen.

2) Die Preise sind bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbst oder an den Behältnissen, in welchen sich die Ware befindet, auf einer entsprechenden Stecktafel in Kronenwährung für die gebräuchlichen russischen Masse und Gewichte ersichtlich zu machen.

Die Schrift und Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein.

Das Gebot der Ersichlichmachung der Preise bezieht sich auch auf solche Waren, welche nicht öffentlich ausgestellt, sondern in Schachteln oder Schubladen untergebracht sind.

3) Umstände, welche für die Wertbestimmungen eines Gegenstandes wichtig sind, wie Provenienz Bezugsquelle oder hervorragende Qualität sind in derselben Weise wie die Preise ersichtlich zu machen.

4) Die Preise nachstehender Leistungen sind ersichtlich zu machen.

Leistungen der Friseure, Restaurateure, Fuhrleute, Kafee- und Theehäuser, alle Gewerbetreibende und ähnliche.

5) Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 4 der Vdg. vom 14. Mai 1917 V. Bl, Nr. 44 von den kgl. poln. Gerichten mit Geldstrafe bis zu K. 5000.—oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

6) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

574.

Kundmachung

betreffend die Getreideaufbringung im Tauschverkehr.

An die Landbevölkerung.

Jeder welcher jetzt freiwillig das Getreide abgibt erhält dafür Zucker unentgeltlich und den Spiritus billig zum Monopolpreise, außerdem den vollen normierten Preis für das abgestellte Getreide und im Falle der Ablieferung des Überkontingentes auch die Überkontingentsprämie.

In den nächsten Tagen kommt zu jeder Gemeinde ein Offizier, zwecks Übernahme des Getreides, welcher an Ort und Stelle das Getreide bar bezahlen und die Anweisungen auf unentgeltliche Abgabe von Zucker und Zuweisung von Spiritus zum Monopolpreise ausfolgen wird.

Nötige Vorräte von Zucker und Spiritus sind bereitgestellt. Bei Ablieferung von weniger als 100 q Getreide erhält der Absteller als Gratis-Prämie 2 Pfund Zucker für jeden abgelieferten Meterzentner Getreide. Bei Ablieferung von mehr als Hundert Mtz bekommt der Absteller 3 Pfund Zucker unentgeltlich für jeden Meterzentner; dabei wird bemerkt, daß ganze Ortschaften sowie die ganzen Gemeinden sich zwecks gemeinsamer Ablieferung von Getreide vereinigen können.

Wenn mehr als 200 Meterzentner von Getreide abgeliefert werden, erhält der Getreideabsteller (Dorf, Gemeinde) 4 Pfund Zucker für jeden Meterzentner. Ausser der Abgabe von unentgeltlichen Zucker erhalten die Absteller Anweisungen, auf Grund welcher sie zum Ankaufe von Sbiritus zu Monopollpreise von 300 Kronen pro Eimer berechtigt werden. Jeder der mindenstens 100 Meterzentner Getreide abliefert (dabei können Dörfer und Gemeinden als Absteller des Getreidequantums vereinigt werden) erhält eine Anweisung zum Ankaufe von 4 Eimern Monopollspiritus für jede Ablieferung von weiteren 25 Meterzentner Getreide wird eine Anweisung zum Ankaufe eines Eimers Spiritus ausgefolgt.

Bis auf Wiederuf erfolgt die Abgabe von Zucker und Spiritus für die Landbevölkerung nur bei Ablieferung des Getreides nach oberwähnten Bedingungen.

Landwirte! Benützet die Gelegenheit sich für die nächsten Monate unentgeltlich mit Zucker und billigen Spiritus zu versorgen.

Nähere Weisungen können bei den Getreidemagazinen, Gendarmeriepostenkommandos und Finanzwachpostenkommandos eingeholt werden.

575.

Stempelung der Eingaben

Es mehren sich Fälle, dass die Eingeben (darunter auch Offerte) rotzdem sie stempelpflichtig sind an die Behörden der k u. k. Militärverwaltung ungestempelt eingebracht werden.

Um diesen Uebelstand abzuschaffen, wird künftig die volle Gesetzesstrenge in Bezug auf ungestempelte Eingaben zur Anwendung gelangen.

Insbesondere werden die ungestempelten oder ungenügend gestempelten Eingaben solange der Amtshandlung nicht unterzogen werden, bis die entfallende Gebühr entrichtet sein wird.

Ausnahme hievon bilden jene Schriftstücke zu deren Einbringung eine Präklusivfrist eingeräumt ist, dann jene Schriftstücke, welche die Amtsvorstände als dringend betrachten. Derartige Schriftstücke können ausnahmsweise unter der Bedingung der Erledigung zugeführt werden, dass die entfallende Stempelgebühr von der Partei bei ihrer Verständigung eingebracht werde.

Obige Grundsätze sind künftighin auch von autonomen Behörden zu befolgen, falls sie in die Lage kommen über die im privaten Interesse eingebrachten stempelpflichtigen Eingaben zu entscheiden.

576.

Wechselstempelgebühr.

Um bei grösseren (über 1000 Rb.) Wechselsummen, die für Parteien umständliche Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen, hat das k u. k. M.G.G. mit Erlass vom 10. Mai 1918 F. A. Nr. 30113/18 nachstehendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000 Rb. ist die erhöte Wechselgebühr (per 20 Kop von je 100 Rb.)

a) bis zu 20 Rb. mittels Stempelmarken.

b) über 20 Rb. mittels Stempelmarken oder im Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite (des Blanketes) anzubringen und sohin die Blankette zwecks Oblieterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen. Zur Oblieterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefällsdienstes, die Gebührenreferate)

b) sämtliche Kreiskassen,

c) die Notare und Friedensrichter.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden. Die Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken wird durch die bevorsteheede Einführung höheren Wertkategorien derselben (zu 50, 100 und 200 Kr.) wesentlich erleichtert werden, Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Wechselstempelgebühren ausgestelt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelgesetzes entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor Beisetzung des Akceptes bezw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und Art 130 des Stempelgesetzes).

577.

Vergütung für Gagisten-Unterkünfte.

Se. Kais. u. Königl. Apostol. Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß vom 1. März 1918 angefangen bis auf Weiters im Bereiche des M. G. G. Polens für Gagisten-Unterkunfte eine Vergütung zu zahlen ist u. zw. im Betrage von 52 h pro Zimmer einschl. Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung. In den Fällen, wo die Beistellung der Einrichtung erwiesener massen nicht Erfolgen kann, darf hiedurch eine Kürzung der festgesetzten Vergütung nicht vorgenommen werden.

Die Beheizung und Beleuchtung hat der Quartiergeber und falls er es nicht im Stande ist, die Gemeinde, wie bisher beizustellen. Weitere Weisungen diesbezüglich werden noch folgen.

Selbstverständlich kann die Bezahlung seitens der Militärverwaltung nur für die komfetentmäßige Gebühr an vorübergehender Unterkunft erfolgen. Es können daher für die Gagisten von der:

8 Rangsklasse aufwärts . . . . . 2 Zimmer
für Gagisten von der 9. Rangsklasse abwärts . . . . 1 „
für je zwei Fähriche . . . . . . 1 „
„ Vertragskonzepsbeamte . . . . 1 „
„ Vertragshilfsbeamte, zu denen auch die Offizianten gehören, und für die weiblichen Kanzleihilfskräfte für je 2 Personen 1 „
gezahlt werden.

Bei Unterbringung von 2 Personen in einem Zimmer ist jedoch für den Mehrbedarf an Einrichtung 16 h pro Tag mehr zu zahlen, u. zw. auch für die Fähnriche, Vertagsbeamte und Vertragsbeamtiunen. Auf eine Nachtragszahlung für die Zeit vom 1. März 1918 hat es nicht anzukommen.

Eventuelle über diese Gebühr ausbezahlten Beträge werden rücksichtslos dem Schuldtragenden zum

Ersatze vorgeschrieben, was die liquidierenden Organe wahrzunehmen haben. Für die Unterkünfte in städtischen und sonstigen öffentlichen Gebäuden ist eine Vergütung nicht zu zahlen. Die Quartierentschädigung ist nicht dem Quartiernehmer auszuzahlen, sondern seitens der liquidierenden Organe für alle an sie gewiesenen Gagisten dekaden- oder monatsweise im Nachhinein den Gemeinden zur Ausfolgung an die Quartierbeisteller, zu überweisen.

578.

Grundsteuer- Regelung der Zuschläge.

Zufolge der M. G. G. Anordnung F. A. Nr. 302701 vom 20/3. 1918 wird bekanntgegeben, das die Verordnung des I. Armee Etappenkommandos Nr. 572 vom 1. April 1915, wonach die Einhebung der Ergänzungssteuer zur Grundsteuer eingestellt worden ist, mit 1. Jänner 1918 zurückgezogen wurde.

Mit diesem Zeitpunkte hat daher die Grundsteuer samt der Ergänzungssteuer zur Vorschreibung und Einhebung zu gelangen

579.

Bemessung der Steuern von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Auf grund der M. G. G. Anordnung F. A. Nr. 300643 vom 30/1. 1918 werden die zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen aufgefordert, spätestens einen Monat nach der General-Versammlung den Rechnungsabschluss (Art. 471 des G. St. Ges.) samt Steuerberechnung (§ 65 der Inst. vom 5/11 1899) dem Finanzreferate des Kreiskommaodos vorzulegen und die Steuer einzuzahlen.

580.

Eskortierungskosten von Schüblingen.

Im Sinne des M. G. G. Erlasses vom 28. Februar 1918 J. Nr. 23218 wird von nun an die Instradierung von Arrestanten, Schüblingen und anderen Personen im Königreiche Polen wie folgt geregelt.

Die Begleitmannschaft hat die Gemeinde aus den Bewohnern fürzuwählen und unentgeltlich beizustellen.

Nebstdem haben die Gemeinden aus eigenen Mitteln für die Bekleidung der Schüblinge, deren Verpflegung (insoferne sie über keine eigene Geldmittel verfügen) auf dem Transporte, entsprechende Unterbringung zur Nachzeit und Nötigenfalls auch für Vorspann aufzukommen.

Die Instradierung selbst hat etappenweise mit der Übergabe von Gemeinde zu Gemeinde zu erfolgen.

581.

Tabelle der Dislozierung der k. u. k. Feld- Gendarmerieposten im Kreisbereiche Busk.

Sitz dez F. G .P.	Zum Überwachungsrayone gehören Gemeinden
Busk	Busk Städt Busk Umgebung
Szczaworyż	Pęczelice
Szaniec	Szaniec
Dobro-woda	Radzanów
Nowy-Korczyn	Nowy-Korczyn Grotniki
Kołaczkowice	Szczytntki
Solec	Zborów Pawłów
Stopnica	Stopnica Wolica
Niziny	Oględów
Oleśnicy	Oleśnica
Pacanów	½ Pacanów ½ Wójcza
Lnbnice	Łubnice
Tuczępy	Tuczępy
Żabiec	½ Pacanów ½ Wójcza
Chmielnik	Chmielnik Stadt Chmielnik Umgebung

Piotrkowice	Maleszowa
Potok	Potok
Gnojno	Gnojno Grabki
Szydłów	Szydłów
Kurozwęki	Kurozwęki
Pierzchnica	Drugnia

Zu Ergänzung der Kundmachung des Hies. Amtsblattes Teil VI. Punkt 169.

582

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Artikel II, Absatz 2 des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl. folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 15. April 1918 bis Montag den 16. September 1918 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde Sommerzeitdie eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 15. April 1918 morgens um 2 Uhr dem bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 16. September 1918 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 16. September 1918 erhält die erste Stunde von 2 bis 3 den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verorordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

583.

Reiseverkehr zwischen dem Okkupationsgebiete einerseits, Rußland und der Ukraine anderseits.

Auf Grund der Kraft allerhöechsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung steheuden Gebiete Polens gemäß Artikel II, Absatz 2, des Verfasungpatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V.-Bl. zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet:

§ 1.

Zum Überschreiten der Grenzen des Okkupationsgebietes ist bei Reisen nach oder aus Rußland oder der Ukraine auser dem in § 4 der Paßverordnung vom 25. August 1915 Nr. 35 V.-Bl. vorgeschriebenen Reisepasse eine militärische Bewilligung (Passierschein) notwendig.

Ansuchen um diese Bewilligung werden von der Paßbehörde, d. i. dem k. u. k. Kreiskommando oder der k. u. k. Vertretungbehörde im Auslande entgegengenommen und mit dem ordnungsmäßig ausgestellten Reisepasse der zuständigen militärischen Stelle vorgelegt.

Das in § 4, Absatz I der Paßverordnung für Reisen in das Okkupationsgebiet vorgeschriebene Visum ist bei dem im ersten Absatze bezeichneten Reisen nicht notwendig.

§ 2.

Staatsangehörige im Königreiche Polen, die mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements auß Rußland oder der Ukraine in ihren ständigen Aufenthaltsort im Okkupationsgebiete zurückehren, sind von der Beibringung der Militärischen Bewilligung (§ 1) befreit.

Der Militärgeneralgouverneur kann für die Rückkehr der im ersten Absatze bezeichneten Personen Erleichterungen von den Vorschriften der Paßverordnung über die Ausweispflicht bewilligen und die Beförderung der Rückwanderer in Sammeltransporten regeln.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

584.

Einhebung einer besonderen Abgabe von Haustieren.

Auf Grund der Art. 1176, Pkt. 3, 1184 und 1185 des russischen Sanitätsgesetzes in der Ausgabe vom Jahre 1905 (Swod zakonow Band XIII) wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

1 §.

Zur Deckung der Kosten der Veterinärpolizei wird eine besondere Abgabe (§ 3) von den Haustieren eingehoben.

§ 2.

Haustiere im Sinne dieser Verordnung sind Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen mit Ausnahme der säugenden Fohlen und Esel im Alter bis zu sechs Monaten, Kälber Schafe und Ziegen bis zu drei Monaten und Schweine bis zu acht Wochen.

§ 3.

Die Höhe der Abgabe wird alljährlich durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement im Verordnungswege bestimmt.

Für das Jahr 1918 beträgt die Abgabe:
Für jedes Pferd, Esel, Maultier u. Maulesel 4 K — h
Für jedes Rind und Schwein . . . . . 3 K — h
Für jedes Schaf und Ziege . . . . . . — K 50 h

§ 4.

Zur Entrichtung der Abgabe ist jeder Besitzer von Haustieren verpflichtet.

§ 5.

Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt nach dem Stande der Haustiere vom 31. Mai auf Grund der Verzeichnisse, welche die Gemeindeverwaltungen anzufertigen und bis 15. Juni den zuständigen Kreiskommanden vorzulegen haben.

Ein zweites gleichlautendes Verzeichnis haben die Gemeindeverwaltungen in der Gemeindekanzlei (Magistrat) aufzubewahren.

§ 6.

Die Höhe der vorgeschriebenen Abgabe wird dem Abgabepflichtigen mittels eines vom Kreiskommando zu erlassenden Zahlungsauftrages bekanntgegeben.

§ 7.

Die Einzahlung der Abgabe hat bei den zuständigen Kreiskassa binnen 14 Tagen von dem, der Zustellungsauftrag des Zahlungsauftrages nachfolgendem Tage an gerechnet zu erfolgen.

Von den innerhalb dieser Frist nicht eingezahlten Abgabebeträgen werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat eingehoben.

Bei Berechnung der Verzugszinsen wird ein begonnener Monat als voller gerechnet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

585.

Bauholz- Missbrauch durch die Abbrändler.

Es ist zur Kenntnis des k. u. k. Militär-General- Gouvernements in Lublin gelangt, und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt werden, dass die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäude nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wenn auch das M. G. G. bemüht ist, das durch

die Kriegsereignisse stark getroffene Land seinem früheren blühenden Zustande zurückzuführen, sieht es sich trotzdem genötigt, in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfälle, die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten zu beschränken und bemerkt, dassfalls die Fälle des Handelsbetreibens mit dem zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen sollten,- die Ausfolgung desselben ganz eingestellt werden müsste.

Dies wird der Bevölkerung und den Gemeindeämtern durch Verlautbarung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos mit dem Bemerken verlautbart, dass im allgemeinen, wohlverstandenen Interesse der Gemeinde und des ganzen Landes jeder vorgekommene Fall des Missbrauches sofort an das Kreiskommando anzuzeigen ist.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

Zenon Szołginia, m. p. Oberst.

Buchdruckerei Topiol in Busk.